Deutscher Bundestag
7. Wahlperiode

Drucksache 7/888

09. 07. 73

Sachgebiet 753

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes

A. Zielsetzung

Mit dieser Novelle zum Wasserhaushaltsgesetz sollen eine Reihe der Vorschriften dieses Gesetzes dringlichen Erfordernissen der Wasserwirtschaft angepaßt und einige wichtige Vorschriften im Interesse eines wirksameren Gewässerschutzes neu eingefügt werden. Wie die Bundesregierung in ihrem Umweltprogramm dargelegt hat, leidet die Reinhaltung der Gewässer Not (vgl. Bundestags-Drucksache VI/2710, S. 36). Die geltenden Vorschriften des Wasserrechts reichen nicht aus, um der bestehenden und zum Teil noch zunehmenden Verschmutzung der Gewässer Einhalt gebieten zu können. Für einen effektiven Gewässerschutz bedarf es insbesondere der Festlegung von Standards für die Gewässergüte, der Bestimmung von Grenzwerten für das Einleiten von Abwasser in die Gewässer und des Erlasses einheitlicher technischer Regeln für die Anlagen zum Lagern wassergefährdender Stoffe.

B. Lösung

Die Bundesregierung wie auch die Länder bzw. Landesregierungen sollen durch die nach diesem Gesetzentwurf vorgesehenen neuen Rechtsgrundlagen in die Lage versetzt werden, die überregional und regional zur Reinhaltung der Gewässer erforderlichen Bestimmungen erlassen zu können. Die Bundesregierung soll daher ermächtigt werden,

— die Anforderungen an Anlagen zum Lagern wassergefährdender Stoffe zu regeln (vgl. § 19 g)

— die Merkmale für einen auf die Bedürfnisse der Trinkwasserversorgung ausgerichteten Gewässergütestandard festzulegen (vgl. § 26 a)

— Grenzwerte zu bestimmen, die beim Einleiten von Abwasser in ein Gewässer einzuhalten sind (vgl. § 26 c).

Druck: Buchdruckerei R. Madel, 5307 Wachtberg-Villip
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1, Postfach 821, Goethestraße 56, Telefon 0 22 21 / 36 35 51

Die Länder bzw. Landesregierungen sollen ermächtigt werden,

— Veränderungssperren zur Sicherung von Planungen auf dem Gebiet der Wasserwirtschaft erlassen zu können (vgl. § 36 a)

— Bewirtschaftungspläne für bestimmte Flußgebiete aufstellen zu können (vgl. § 36 b).

Ferner sollen die Straf- und Bußgeldvorschriften erweitert und ergänzt werden.

C. Alternativen

Die Bundesregierung wird durch eine neue Vorschrift im Wasserhaushaltsgesetz ermächtigt, durch Rechtsverordnung sowohl Mindestanforderungen an Einleitungen von Stoffen in die Gewässer wie auch Merkmale festzulegen, denen die Beschaffenheit oberirdischer Gewässer mindestens entsprechen muß (vgl. Antrag der Abgeordneten Schoettle, Dichgans, Kirst und Genossen betreffend den Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes zu §§ 26 a und 27 a, Bundestags-Drucksache VI/3235). Im Hinblick auf die Abwasserbeseitigung besteht auch die Möglichkeit, ein unmittelbar wirkendes gesetzliches Gebot der Abwasserbehandlung nach dem Stand der Technik in das Wasserhaushaltsgesetz einzufügen (vgl. Stellungnahme des Bundesrates betreffend den Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes unter Nr. 7, Bundestags-Drucksache VI/3765, S. 12). Doch diese Alternativen haben den Nachteil, daß in Rechtsvorschriften den Anforderungen im Interesse des Gewässerschutzes, die zum Teil unterschiedlich sein müssen, wie auch dem Fortschritt der Technik nicht in dem Maße wie in Verwaltungsvorschriften Rechnung getragen werden kann.

D. Kosten

Der Bund wird durch die Ausführung des Gesetzes nicht mit neuen Kosten belastet. Die Länder können durch die neuen Vorschriften, so vornehmlich die §§ 19 g, 36 a und 36 b, zusätzliche Verwaltungskosten haben.

Eventuelle Auswirkungen auf Einzelpreise und auf das Preisniveau durch die Festlegung von Gewässergütestandards, durch die Bestimmung von Grenzwerten für die Abwassereinleitungen sowie durch den Erlaß der technischen Anforderungen an die Anlagen zum Lagern wassergefährdender Stoffe sind bei Erlaß der Durchführungsvorschriften zu prüfen.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
I/4 (III/3) – 632 00 – Wa 2/73

Bonn, den 22. Juni 1973

An den Präsidenten
des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister des Innern.

Der Bundesrat hat in seiner 392. Sitzung am 13. April 1973 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus der Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als Anlage 3 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Brandt

Anlage 1

Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Wasserhaushaltsgesetz vom 27. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1110), zuletzt geändert durch das Kostenermächtigungs-Änderungsgesetz vom 23. Juni 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 805), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift des Gesetzes wird nach dem Wort „Wasserhaushaltsgesetz" in die Klammer die Abkürzung „–WHG–" eingefügt.

2. Vor § 2 wird im Ersten Teil folgender § 1 a eingefügt:

"§ 1 a

Grundsatz

(1) Die Gewässer sind so zu bewirtschaften, daß sie dem Wohl der Allgemeinheit und im Einklang mit ihm auch dem Nutzen einzelner dienen und daß jede vermeidbare Beeinträchtigung unterbleibt.

(2) Jedermann ist verpflichtet, bei Maßnahmen, mit denen Einwirkungen auf ein Gewässer verbunden sein können, die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um eine Verunreinigung des Wassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu verhüten."

3. Die Überschrift des § 2 erhält folgende Fassung:

   „Erlaubnis- und Bewilligungserfordernis".

4. § 3 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

   „(3) Maßnahmen, die dem Ausbau eines oberirdischen Gewässers dienen, sind keine Benutzungen. Dies gilt auch für Maßnahmen der Unterhaltung eines oberirdischen Gewässers, soweit hierbei nicht chemische Mittel verwendet werden."

5. In § 4 Abs. 2 wird folgende Nummer 2 a eingefügt:

   „2 a. Maßnahmen angeordnet werden, die zum Ausgleich einer auf die Benutzung zurückzuführenden Beeinträchtigung der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit des Wassers erforderlich sind."

6. In § 5 Satz 1 wird folgende Nummer 1 a eingefügt:

   „1 a. Maßnahmen der in § 4 Abs. 2 Nr. 2, 2 a und 3 genannten Arten angeordnet,".

7. § 7 wird wie folgt geändert:

   a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

   b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

   „(2) Die Erlaubnis geht mit der Wasserbenutzungsanlage oder, wenn sie für ein Grundstück erteilt ist, mit diesem auf den Rechtsnachfolger über, soweit bei der Erteilung nichts anderes bestimmt ist."

8. Dem § 8 Abs. 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

   „Sie darf für das Einbringen und Einleiten von Stoffen in ein Gewässer sowie für Benutzungen im Sinne des § 3 Abs. 2 Nr. 2 nicht erteilt werden."

9. Nach § 9 wird folgender § 9 a eingefügt:

„§ 9 a

Zulassung vorzeitigen Beginns

(1) In einem Erlaubnis- oder Bewilligungsverfahren kann die für die Erteilung der Erlaubnis oder Bewilligung zuständige Behörde in jederzeit widerruflicher Weise zulassen, daß bereits vor Erteilung der Erlaubnis oder Bewilligung mit der Benutzung begonnen wird, wenn

1. mit einer Entscheidung zugunsten des Unternehmers gerechnet werden kann,
2. an dem vorzeitigen Beginn ein öffentliches Interesse oder ein berechtigtes Interesse des Unternehmers besteht und
3. der Unternehmer sich verpflichtet, alle bis zur Entscheidung durch das Unternehmen verursachten Schäden zu ersetzen und, falls die Benutzung nicht erlaubt oder bewilligt wird, den früheren Zustand wieder herzustellen.

(2) Die Zulassung kann befristet und mit Benutzungsbedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden."

10. In § 12 Abs. 2 Nr. 3 erhält das Klammerzitat die Fassung:

    "(§ 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2)".

11. § 15 Abs. 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:
    „Sie können ohne Entschädigung, soweit dies nicht schon nach dem vor dem 1. März 1960 geltenden Recht zulässig war, beschränkt oder aufgehoben werden, wenn der Unternehmer

    1. die Benutzung drei Jahre ununterbrochen nicht ausgeübt oder ihrem Umfang nach erheblich unterschritten hat und die Beschrän-

kung oder die Aufhebung erforderlich ist, um eine dem § 1 a Abs. 1 entsprechende Bewirtschaftung der Gewässer zu gewährleisten;

2. den Zweck der Benutzung so geändert hat, daß er mit der festgelegten Zweckbestimmung nicht mehr übereinstimmt;

3. trotz einer mit der Androhung der Aufhebung verbundenen Warnung die Benutzung über den Rahmen des alten Rechts oder der alten Befugnis hinaus erheblich ausgedehnt oder Bedingungen oder Auflagen nicht erfüllt hat."

12. Nach § 17 wird folgender § 17 a eingefügt:

„§ 17 a

Erlaubnisfreie Benutzungen bei Übungen und Erprobungen

(1) Eine Erlaubnis oder eine Bewilligung ist nicht erforderlich für das vorübergehende Entnehmen von Wasser aus einem Gewässer und das Wiedereinleiten des Wassers in ein Gewässer mittels beweglicher Anlagen bei Übungen und Erprobungen für Zwecke

1. der Verteidigung einschließlich des Schutzes der Zivilbevölkerung oder

2. der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung,

wenn dadurch eine nachteilige Veränderung der Eigenschaften des Wassers oder eine andere Beeinträchtigung des Wasserhaushalts nicht oder nur in einem unerheblichen Ausmaß zu erwarten ist; dabei ist sicherzustellen, daß Beeinträchtigungen anderer so weit wie möglich vermieden werden. Dies gilt entsprechend für das vorübergehende Einbringen von Stoffen in ein oberirdisches Gewässer oder in ein Küstengewässer.

(2) Absatz 1 gilt nicht im Land Berlin, soweit es sich um Übungen und Erprobungen für die in Nummer 1 genannten Zwecke handelt."

13. Nach § 18 wird folgender § 18 a eingefügt:

„§ 18 a

Abwasserbeseitigung

(1) Abwasser ist so zu beseitigen, daß das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird.

(2) Abwasser, das in Gewässer eingeleitet wird, ist nach den allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik zu reinigen. Allgemein anerkannte Regeln der Abwassertechnik sind insbesondere die technischen Bestimmungen für den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung von Abwasserbehandlungsanlagen und die Normalwerte für Abwasserreinigungsverfahren, die die Länder eingeführt haben."

14. In § 19 d wird folgende Nummer 1 a eingefügt:
„1 a. die Anzeige für die nicht genehmigungsbedürftigte Änderung der Anlagen oder ihres Betriebs,".

15. Nach § 19 f wird folgender § 19 g eingefügt:

„§ 19 g

Anforderungen an Anlagen zum Lagern und Abfüllen wassergefährdender Stoffe

(1) Anlagen zum Lagern und Abfüllen wassergefährdender Stoffe und ihr Zubehör, wie Rohrleitungen und Anschlüsse, müssen nach Bauart, Werkstoff, Herstellung, Korrosionsschutz und betrieblicher Ausstattung so beschaffen sein und so eingebaut, aufgestellt, unterhalten und betrieben werden, daß dadurch eine Verunreinigung der Gewässer oder eine sonstige nachteilige Veränderung ihrer Eigenschaften nicht zu besorgen ist.

(2) Wassergefährdende Stoffe im Sinne des Absatzes 1 sind die im Anhang zu diesem Gesetz aufgeführten Stoffe. Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates den Anhang zu ändern und um bestimmte andere Stoffe zu erweitern, soweit diese geeignet sind, Gewässer zu verunreinigen oder sonst in ihren Eigenschaften nachteilig zu verändern.

(3) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zur Verhütung nachteiliger Auswirkungen im Sinne des Absatzes 1 für Anlagen zum Lagern und Abfüllen wassergefährdender Stoffe und deren Zubehör Vorschriften zu erlassen über

1. die Anzeige und die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb der Anlagen,

2. technische Anforderungen an die Anlagen, die Herstellung, die Errichtung, die Bauart, die Werkstoffe, die Ausrüstung, die Unterhaltung und den Betrieb,

3. die allgemeine Zulassung von Anlagen oder Anlageteilen nach einer Bauartprüfung,

4. die Kennzeichnung der Anlagen,

5. die Prüfung der Anlagen vor Inbetriebnahme, wiederkehrende Prüfungen und Prüfungen aufgrund behördlicher Anordnung durch

amtliche oder für diesen Zweck amtlich anerkannte Sachverständige oder sachverständige Stellen,

6. das Bedienen der Anlagen, insbesondere das Befüllen und Entleeren, sowie das Verhalten nach einem Schadensfall,

7. die Anwendung der nach den Nummern 1 bis 6 erlassenen Vorschriften auf bestehende Anlagen,

8. Gebühren und Auslagen, die für die vorgeschriebenen oder behördlich angeordneten Prüfungen der Anlagen von dem Eigentümer und Personen, welche die Anlagen herstellen, errichten oder betreiben, zu entrichten sind. Die Gebühren werden nur zur Dekkung des mit den Prüfungen verbundenen Personal- und Sachaufwandes erhoben, zu dem insbesondere der Aufwand für die Sachverständigen, die Prüfeinrichtungen und -stoffe sowie für die Entwicklung geeigneter Prüfverfahren und für den Erfahrungstausch gehört. Es kann bestimmt werden, daß eine Gebühr auch für eine Prüfung erhoben werden kann, die nicht begonnen oder nicht zu Ende geführt worden ist, wenn die Gründe hierfür von den in Satz 1 genannten Personen zu vertreten sind. Die Höhe der Gebührensätze richtet sich nach der Zahl der Stunden, die ein Sachverständiger durchschnittlich für die verschiedenen Prüfungen benötigt. Das Verwaltungskostengesetz vom 23. Juni 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 821) ist anzuwenden. In der Rechtsverordnung können die Kostenbefreiung, die Kostengläubigerschaft, die Kostenschuldnerschaft, der Umfang der zu erstattenden Auslagen und die Kostenerhebung abweichend von den Vorschriften des Verwaltungskostengesetzes geregelt werden,

9. die Einsetzung von Ausschüssen zur Beratung in technischen Fragen.

(4) Die Landesregierungen oder die von ihnen bestimmten obersten Landesbehörden können Rechtsverordnungen nach Absatz 3 erlassen, soweit die Bundesregierung von ihrer Befugnis keinen Gebrauch macht."

16. § 21 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Sätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„Er hat zur Prüfung, ob sich die Benutzung in dem zulässigen Rahmen hält, das Betreten von Grundstücken, Anlagen und Geschäftsräumen und zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung auch von Wohnräumen zu gestatten; das Grundrecht des Artikels 13 des Grundgesetzes auf Unverletzlichkeit der Wohnung wird insoweit eingeschränkt. Er hat ferner zu dem gleichen Zweck die der Ausübung der Benutzung dienenden Anlagen und Einrichtungen zugänglich zu machen, Auskünfte zu erteilen, die erforderlichen Arbeitskräfte, Unterlagen und Werkzeuge zur Verfügung zu stellen und technische Ermittlungen und Prüfungen zu ermöglichen."

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Absatz 1 gilt sinngemäß für den, der

1. eine Rohrleitungsanlage nach § 19 a errichtet oder betreibt,

2. eine Anlage zum Lagern oder Abfüllen wassergefährdender Stoffe nach § 19 g herstellt, einbaut, aufstellt, unterhält oder betreibt.

Die Eigentümer und Besitzer der Grundstücke, auf denen die Anlagen hergestellt, errichtet, eingebaut, aufgestellt, unterhalten oder betrieben werden, haben das Betreten der Grundstücke zu gestatten, Auskünfte zu erteilen und technische Ermittlungen und Prüfungen zu ermöglichen."

c) Folgender neuer Absatz 2 a wird eingefügt:

„(2 a) Der zur Erteilung einer Auskunft Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde."

d) Folgende Absätze 4 und 5 werden angefügt:

„(4) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zu bestimmen, daß die behördliche Überwachung im Sinne dieser Vorschrift bei Anlagen und Einrichtungen, die der Landesverteidigung dienen, zum Geschäftsbereich des Bundesministers der Verteidigung gehörenden Stellen übertragen wird.

(5) Absatz 4 gilt nicht im Land Berlin."

17. Nach § 26 werden folgende §§ 26 a, 26 b, 26 c eingefügt:

„§ 26 a

Erlaubnis für das Einleiten von Stoffen

(1) Eine Erlaubnis für das Einleiten von Stoffen in solche oberirdische Gewässer oder Gewässerteile, die nicht oder nur unerheblich verunreinigt sind, darf nur erteilt werden, wenn

eine Verunreinigung des Wassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen oder für den Zustand des Gewässers unerheblich ist. Eine Erlaubnis kann ohne die in Satz 1 genannten Voraussetzungen erteilt werden, wenn dies überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit erfordern.

(2) Die Bundesregierung bestimmt mit Zustimmung des Bundesrates durch allgemeine Verwaltungsvorschriften, welche Merkmale ein Gewässer oder einen Gewässerteil als nicht oder nur unerheblich verunreinigt kennzeichnen, und die Verfahren, nach denen dieser Zustand festzustellen ist.

§ 26 b

Sanierung der Gewässer

(1) Ist ein oberirdisches Gewässer oder ein Gewässerteil erheblich verunreinigt, so haben die für das Wasser zuständigen Behörden die Maßnahmen zur Sanierung zu treffen, die zum Wohle der Allgemeinheit erforderlich sind. Für Gewässer oder Gewässerteile, die der öffentlichen Wasserversorgung dienen oder bei denen nach einer wasserwirtschaftlichen Planung (§§ 36, 36 a und 36 b) mit einer solchen Nutzung gerechnet werden muß, ist durch Sanierungsmaßnahmen ein Gewässerzustand im Sinne des § 26 a Abs. 2 wiederherzustellen.

(2) Maßnahmen zur Sanierung im Sinne des Absatzes 1 sind Maßnahmen, die die Eigenschaften des Wassers verbessern können, insbesondere die Festlegung von Anforderungen an Beschaffenheit und Menge von Stoffen, die in ein Gewässer eingeleitet werden dürfen.

§ 26 c

Anforderungen an das Einleiten

(1) Die Bundesregierung erläßt mit Zustimmung des Bundesrates allgemeine Verwaltungsvorschriften über Anforderungen, die an Stoffe, die in Gewässer eingeleitet werden, im Interesse der Reinhaltung der Gewässer oder Gewässerteile nach § 26 a oder § 26 b zu stellen sind.

(2) Die Bundesregierung kann in den Verwaltungsvorschriften nach Absatz 1 auch Bestimmungen über Fristen für die Durchführung von Sanierungsmaßnahmen im Sinne des § 26 b treffen."

18. § 27 wird wie folgt geändert:
    a) Absatz 1 Satz 1 und 2 wird durch folgenden Satz ersetzt:

    „Die Landesregierungen oder die von ihnen bestimmten Stellen können durch Rechtsverordnung für oberirdische Gewässer oder Teile von solchen aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit Reinhalteordnungen erlassen."

    b) In Absatz 1 Satz 3 werden die Nummern 1 und 2 gestrichen. Die Nummern 3, 4, 5 werden Nummern 1, 2, 3."

    c) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

    „Eine Rechtsverordnung nach Absatz 1 gilt gegenüber den Inhabern einer Erlaubnis, einer Bewilligung, eines alten Rechtes oder einer alten Befugnis erst, wenn diese Rechte und Befugnisse der Reinhalteordnung angepaßt worden sind; § 12 Abs. 1 und § 15 Abs. 4 bleiben unberührt."

19. § 31 wird wie folgt geändert:
    a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

    „Die Herstellung, Beseitigung oder wesentliche Umgestaltung eines Gewässers oder seiner Ufer (Ausbau) bedarf der vorherigen Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens."

    b) Folgender Absatz 2 a wird eingefügt:

    „(2 a) § 9 a gilt in einem Planfeststellungsverfahren oder in einem Genehmigungsverfahren nach Absatz 1 Satz 3 entsprechend."

20. In § 34 Abs. 1 werden die Worte „oder eine Bewilligung" gestrichen.

21. Die Überschrift des Fünften Teiles erhält folgende Fassung:

    „Wasserwirtschaftliche Planung; Wasserbuch".

22. Nach § 36 werden folgende §§ 36 a und 36 b eingefügt:

„§ 36 a

Veränderungssperre zur Sicherung von Planungen

(1) Zur Sicherung von Planungen für Vorhaben der Wassergewinnung oder Wasserspeicherung, der Abwasserbeseitigung, der Wasseranreicherung, der Wasserkraftnutzung, der Bewässerung, des Hochwasserschutzes oder des Ausbaus eines oberirdischen Gewässers, die dem Wohl der Allgemeinheit dienen, können die Landesregierungen oder die von ihnen bestimmten Stellen durch Rechtsverordnung Planungsgebiete festlegen, auf deren Flächen wesentlich wertsteigernde oder die Durchführung des geplanten Vorhabens erheblich erschwerende Veränderungen nicht vorgenommen werden

dürfen (Veränderungssperre). § 4 Abs. 5 des Raumordnungsgesetzes vom 8. April 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 306) bleibt unberührt.

(2) Veränderungen, die in rechtlich zulässiger Weise vorher begonnen worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

(3) Die Veränderungssperre tritt nach Ablauf von drei Jahren außer Kraft, sofern die Rechtsverordnung keinen früheren Zeitpunkt bestimmt. Die Frist von drei Jahren kann, wenn besondere Umstände es erfordern, durch Rechtsverordnung um höchstens ein Jahr verlängert werden.

(4) Von der Veränderungssperre können Ausnahmen zugelassen werden, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

§ 36 b

Bewirtschaftungspläne

(1) Soweit die Ordnung des Wasserhaushalts es erfordert, stellen die Länder zur Bewirtschaftung der Gewässer (§ 1 a) Pläne auf (Bewirtschaftungspläne).

(2) In den Bewirtschaftungsplänen werden unter Berücksichtigung der natürlichen Gegebenheiten festgelegt

1. die Nutzungen, denen das Gewässer dienen soll,
2. die Merkmale, die das Gewässer in seinem Verlauf aufweisen soll,
3. die Maßnahmen, die erforderlich sind, um die festgelegten Merkmale zu erreichen, und die einzuhaltenden Fristen,
4. sonstige wasserwirtschaftliche Maßnahmen.

Die Ziele der Raumordnung und Landesplanung sind zu beachten.

(3) Die Bewirtschaftungspläne sind der Entwicklung fortlaufend anzupassen.

(4) Die Bewirtschaftungspläne sind durch die nach diesem Gesetz und nach den Landeswassergesetzen zu treffenden Entscheidungen, insbesondere durch zusätzliche Anforderungen (§ 5), den Widerruf von Erlaubnissen (§ 7 Abs. 1), die Beschränkung oder Rücknahme von Bewilligungen (§ 12), die Beschränkung oder Aufhebung von alten Rechten und alten Befugnissen (§ 15), Ausgleichsverfahren (§ 18), den Erlaß von Reinhalteordnungen (§ 27) oder sonstige im Bewirtschaftungsplan festgelegte Maßnahmen durchzusetzen. Sie können nach Landesrecht auch für andere Behörden für verbindlich erklärt werden."

23. §§ 38, 39 und 41 erhalten folgende Fassung:

„§ 38

Verunreinigung eines Gewässers

(1) Wer unbefugt ein Gewässer verunreinigt oder sonst dessen Eigenschaften nachteilig verändert, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe.

(3) Handelt der Täter gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe.

§ 39

Gefährdung und Beeinträchtigung durch Verunreinigung

(1) Wer durch eine in § 38 Abs. 1 bezeichnete Handlung

1. das Leben oder die Gesundheit eines anderen, eine fremde Sache von bedeutendem Wert, die öffentliche Wasserversorgung oder eine staatlich anerkannte Heilquelle gefährdet oder
2. die Eigenschaften eines Gewässers derart beeinträchtigt, daß es für eine der Nutzungen, denen das Gewässer dient, nicht nur vorübergehend ungeeignet ist,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) Wer in den Fällen des Absatzes 1

1. die Gefahr oder die Beeinträchtigung fahrlässig verursacht oder
2. fahrlässig handelt und die Gefahr oder die Beeinträchtigung fahrlässig verursacht,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 41

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 eine Benutzung ohne behördliche Erlaubnis oder Bewilligung ausübt oder einer Auflage nach § 4 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1, 2 oder 2 a oder § 5 Nr. 1, 1 a, soweit sie Maßnahmen nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 a betrifft, Nr. 2 oder 3 zuwiderhandelt,

2. einer Rechtsverordnung nach § 19 Abs. 2 Nr. 1 zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,

3. entgegen § 19 a Abs. 1 oder 3 eine Rohrleitungsanlage ohne Genehmigung errichtet oder betreibt oder eine solche Anlage oder den Betrieb wesentlich ändert oder einer Auflage nach § 19 b Abs. 1 zuwiderhandelt,

4. einer Rechtsverordnung nach §§ 19 d Nr. 1, 1 a oder 2, 19 g Abs. 3 Nr. 1 bis 7 oder Abs. 4 oder § 36 a Abs. 1 zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,

5. entgegen § 19 e Abs. 2 Satz 1 eine Anlage nicht oder nicht fristgerecht anzeigt oder einer Auflage nach § 19 e Abs. 2 Satz 4 in Verbindung mit § 19 b Abs. 1 Satz 3 zuwiderhandelt,

6. entgegen § 21

   a) das Betreten von Grundstücken, Anlagen oder Räumen nicht gestattet, Anlagen oder Einrichtungen nicht zugänglich macht oder technische Ermittlungen oder Prüfungen nicht ermöglicht,

   b) die erforderlichen Arbeitskräfte, Unterlagen oder Werkzeuge nicht zur Verfügung stellt oder

   c) eine Auskunft nicht, unrichtig, unvollständig oder nicht rechtzeitig erteilt,

7. einer Vorschrift der §§ 26, 32 b oder 34 Abs. 2 über das Einbringen, Lagern, Ablagern oder Befördern von Stoffen zuwiderhandelt,

8. einer Rechtsverordnung nach § 27 Abs. 1 zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,

9. einen Ausbau ohne einen nach § 31 Abs. 1 festgestellten oder genehmigten Plan vornimmt oder bei dem Ausbau vom Plan abweicht.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark geahndet werden."

24. In § 44 wird folgender Satz angefügt:

„Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes."

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Anhang zu § 19 g Abs. 2

Wassergefährdende Stoffe

A. Anorganische Stoffe

1. Säuren, wie Blausäure, Flußsäure, Kieselfluorwasserstoffsäure, Salpetersäure, Salzsäure, Schwefelsäure, Phosphorsäure, Salpetrige Säure und Schweflige Säure; ferner Abfallsäuren

2. Mischsäuren, wie Königswasser und Nitrierflüssigkeit.

3. Laugen, wie Kalilauge und Natronlauge sowie wäßrige Lösungen von Ammoniak; ferner Abfallaugen

4. Folgende anorganische Verbindungen und deren Lösungen:

   a) Arsenverbindungen, wie Arsenoxide und Arsensulfide

   b) Cycanide einschließlich Komplex-Verbindungen

   c) Quecksilberverbindungen

   d) Ammoniumverbindungen

   e) Bariumverbindungen, ausgenommen Bariumsulfat und Bariumtitanat

   f) Bleiverbindungen, ausgenommen Bleititanat und Bleisulfid

   g) Thalliumverbindungen

   h) Cadmiumverbindungen

   i) Chromverbindungen

   k) Zinkverbindungen

   l) Phosphorverbindungen

   m) Berylliumverbindunegn

   n) Metallcarbonyle, wie Nickelcarbonyl und Eisencarbonyl

   o) Säurehalogenide

   p) Hypochlorite, Chlorate, Perchlorate

   q) Beizlaugen

   r) Nitrite

5. Folgende Metalle und Metallegierungen:

   a) Natrium

   b) Kalium

   c) Calcium

   d) Quecksilber

   e) Ferrosilicium mit Siliciumgehalt über 30 vom Hundert

   f) Mangansilicium mit Siliciumgehalt über 30 vom Hundert

6. Folgende nichtmetallische Elemente und Gase:

   a) Fluor
   b) Chlor
   c) Brom
   d) Jod
   e) Phosphorwasserstoff
   f) Phosgen
   g) Ammoniak
   h) Schwefelwasserstoff
   i) Schwefeldioxid
   k) Halogenwasserstoffe

B. Organische Stoffe

1. Roherdöl, Mineralölfraktionen und deren Produkte, wie Benzine, Dieselöle, Heizöle, Schmieröle, sowie deren Mischungen

2. Teeröle, wie Steinkohlen-, Braunkohlen-, Schiefer-, Holz- und Torfteeröle, deren Folgeprodukte sowie deren Mischungen

3. Altöle

4. Folgende flüssige Kohlenwasserstoffe:

   a) gesättigte Kohlenwasserstoffe, wie Pentan, Hexan, Dodecan

   b) gesättigte cyclische Kohlenwasserstoffe, wie Cyclohexan

   c) ungesättigte Kohlenwasserstoffe, wie Hexen, Hepten

   d) ungesättigte cyclische Kohlenwasserstoffe, Cyclopenten

5. Säuren, wie Essigsäure, Buttersäure, Adipinsäure, Acrylsäure, Benzoesäure, Phthalsäure, Monochloressigsäure, Monofluoressigsäure

6. Folgende Alkohole:

   a) Einwertige Alkohole, wie Methanol, Äthanol, Propanole, Butanole, 2-Äthylhexanol, Diacetonalkohol, Allylalkohol, Cyclohexanol

   b) Mehrwertige Alkohole, wie Glykole, Glyzerin, Hexandil-1,2

7. Folgende Aldehyde:

   a) Formaldehyd
   b) Acetaldehyd
   c) Butyraldehyde
   d) Crotonaldehyd
   e) Benzaldehyd

8. Folgende Ketone:

   a) Aceton
   b) Methyläthylketon
   c) Methylisobutylketon

9. Folgende Ester:
   a) Acetessigsäure-methylester
   b) Acetessigsäure-äthylester
   c) Essigsäure-methylester
   d) Essigsäure-äthylester
   e) Essigsäure-butylester
   f) Essigsäure-isobutylester
   g) Essigsäure-amylester
   h) Essigsäure-isoamylester
   i) Clykolsäure-butylester
   k) Äthylglykolacetat
10. Äthyläther
11. Halogenhaltige organische Verbindungen, wie Methylenchlorid, Chloroform, Tetrachlorkohlenstoff, Dichloräthan, Trichloräthylen, Allylchlorid, Benzyljodid, Xylylbromid, Bromacetophenon, Chlorameisensäureäthylester
12. Stickstoffhaltige organische Verbindungen, wie Dimethylformamid, Acetonitril, Acrylnitril, Acetoncyanhydrin, Isobuttersäurenitril, Anilin, Toluidine, Xylidine, 2,4-Toluylendiisocyanat, Dinitrobenzole, Nitroxylole, Brombenzylcyanid
13. Folgende schwefelhaltige organische Verbindungen:
   a) Allylthiocyanat
   b) Dimethylsulfat
   c) Fettalkoholsulfonsäuren und ihre Salze
   d) Mercaptane
   e) Schwefelkohlenstoff
   f) Äthersulfat und Salze
   g) Alkylbenzolsulfonsäuren und ihre Salze
14. Metallorganische Verbindungen, wie Natriumäthylat, Bleitetraäthyl, Natriummethylat, Metallcarbonyle, Triphenyl-Zinn-Verbindungen, Methylquecksilberverbindungen
15. Folgende Verbindungen, die nicht unter die vorgenannten Gruppen fallen:
   a) Benzol
   b) Toluol
   c) Xylol
   d) Furfurol
   e) Spezial- und Testbenzine
16. Folgende sonstige sauerstoffhaltige Kohlenwasserstoffverbindungen, die nicht unter die vorgenannten Gruppen fallen:
   a) Phenole
   b) Kresole
   c) Xylenole
   d) Äthylenoxid

C. Chemische Düngemittel

1. Stickstoffphosphat-Dünger
2. Stickstoffkali-Dünger
3. Stickstoffphosphatkali-Dünger
4. Kalkammonsalpeter
5. Ammonsulfatsalpeter
6. Stickstoffmagnesiumsulfat

D. Schädlingsbekämpfungs- und Pflanzenschutzmittel

(soweit nicht in den Gruppen A und B erfaßt)

1. Chlorierte Kohlenwasserstoffe, wie DDT, Aldrin, Dieldrin, Endrin, Heptachlor, Lindan, Endosulfan, Toxaphen
2. Phosphorsäure- und Phosphonsäureester, wie Parathion, Methylparathion, Dimethoat, Demetone, Chlorthion, Melathion, Dimefox, Trichlorphon
3. Carbamate, wie Dimetilan, Propoxur, Carbaryl, Propham, Chlorpropham
4. Phenoxycarbonsäuren und deren Ester, wie 2,4-D, MCPA, MCPP, 2,4,5-T
5. Triazine, wie Simazin, Prometryn, Ametryn, Propazin, Atrazin
6. Bipyridyliumderivate, wie Diquat, Paraquat, Morfamquat
7. Harnstoffverbindungen, wie Monuron, Diuron, Linuron, Neburon, Monolinuron
8. Dinitroverbindungen, wie Dinoseb
9. Aromatische Carbonsäuren, wie TCA, Dalapon

Begründung

Allgemeines

A. Zweck des Gesetzes

Mit dieser Novelle zum Wasserhaushaltsgesetz sollen eine Reihe der Vorschriften dieses Gesetzes dringlichen Erfordernissen der Wasserwirtschaft angepaßt und einige wichtige Vorschriften im Interesse des Schutzes der Gewässer vor Verunreinigung neu eingefügt werden. Schwerpunkte der Novelle sind neue Vorschriften über das Lagern wassergefährdender Stoffe (§ 19 g), über die Reinhaltung der oberirdischen Gewässer (§§ 26 a, 26 b und 27 c), über den Erlaß von Veränderungssperren zur Sicherung von Planungen (§ 36 a) und über die Festlegung von Bewirtschaftungsplänen (§ 36 b), ferner auch die Erweiterung der Straf- und Bußgeldvorschriften des Gesetzes.

Ein Überblick über die Regelungen, die von den Bundesländern für das Lagern wassergefährdender Stoffe in den Landeswassergesetzen und den dazu ergangenen Ausführungsvorschriften getroffen worden sind, ergibt das Bild einer vielfältigen Verschiedenheit. Die Unterschiede sind aber bei Tatbeständen, die zu Hunderttausenden in gleicher Art auftreten, nicht tragbar. Die Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit in der Bundesrepublik Deutschland erfordert eine Vereinheitlichung der Vorschriften über das Lagern wassergefährdender Stoffe in der Weise, wie es bereits mit den im engen Zusammenhang hiermit stehenden Vorschriften über das Lagern brennbarer Flüssigkeiten gemäß § 24 der Gewerbeordnung geschehen ist.

Die Verschmutzung der oberirdischen Gewässer bereitet zunehmend Sorge, vornehmlich im Hinblick auf das Wasser, das aus diesen Gewässern für die Versorgung der Bevölkerung mit Trinkwasser entnommen werden muß. Trotz vermehrten Kläranlagenbaues in den vergangenen Jahren ist die absolute Menge ungereinigter oder nicht ausreichend gereinigter Abwässer – wie es Statistiken für die Jahre von 1963 bis 1969 ausweisen – gestiegen. Die Gründe hierfür liegen weitgehend in Schwierigkeiten des Gesetzesvollzuges sowie insbesondere der Tatsache, daß ein enormer Nachholbedarf für den vielfach mit hohen Kosten verbundenen Bau der erforderlichen Kläranlagen besteht. Doch ist auch das rechtliche Instrumentarium des Wasserhaushaltsgesetzes für die notwendigen behördlichen Maßnahmen zur Reinhaltung der Gewässer nicht ausreichend. Die Behörde kann zwar jede beabsichtigte Einleitung in ein Gewässer untersagen, sie muß dies aber nur dann tun, wenn das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere die öffentliche Wasserversorgung, beeinträchtigt ist. Das Wohl der Allgemeinheit ist ein unbestimmter Rechtsbegriff, der vielfältigen Abwägungen Raum läßt. Die bisherigen Erfahrungen, insbesondere auch die Ausführungen der Sachverständigen in der 3. öffentlichen Informationssitzung des Innenausschusses und des Ausschusses für Jugend, Familie und Gesundheit des Deutschen Bundestages zu dem Thema „Wasserhaushalt" (Protokolle über die Sitzungen dieser Ausschüsse am 2. Februar und 8. März 1971, Nrn. 36 und 29 sowie Nrn. 42 und 30), haben gezeigt, daß dieser Begriff im Hinblick auf die erforderliche Reinhaltung unserer Gewässer konkretisiert werden muß. Es bedarf daher neuer bundeseinheitlicher Vorschriften, die es ermöglichen, durch allgemeine Verwaltungsvorschriften

— einheitliche Merkmale festzusetzen, nach denen der Gütezustand eines Gewässers bestimmt werden kann, so daß man Gewässer, die diesen oder einen besseren Zustand haben, in ihm erhalten, Gewässer mit schlechterem Zustand sanieren muß;

— zu bestimmen, welche Anforderungen an die Einleitung des Abwassers in die Gewässer zu stellen sind (vgl. Umweltprogramm der Bundesregierung, Bundestags-Drucksache VI/2710, Seite 35).

Ferner sollen die Länder ermächtigt werden, für einzelne Flußgebiete Bewirtschaftungspläne aufzustellen und darin festzulegen, welchen Nutzungen das Gewässer dienen soll und welche Anforderungen demgemäß an den Gütezustand des Gewässers zu stellen sind. Ein weiterer Schwerpunkt der Novelle ist die Erweiterung der Planungsvorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes durch einen neuen § 36 a. Zahlreiche Vorhaben auf dem Gebiet der Wasserwirtschaft, wie zum Beispiel der Bau von Talsperren, Wasserspeichern oder Rückhaltebecken, der Bau von Wassergewinnungsanlagen oder die Änderung oder Verlegung eines Flußbettes, bedürfen langjähriger Vorbereitung. Um die für derartige Vorhaben benötigten Grundstücksflächen auch schon im Stadium der Planungen für die Vorhaben freihalten zu können, ist es notwendig, daß durch eine Veränderungssperre auf den in Frage kommenden Grundstücken wesentlich wertsteigernde oder die Durchführung des geplanten Vorhabens erschwerende Veränderungen untersagt werden können.

Vorwiegend im Interesse des Gewässerschutzes liegen ferner die vorgesehenen Änderungen zu den Straf- und Bußgeldbestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes (§§ 38, 39 und 41). Durch diese Änderungen soll erreicht werden, daß diese Vorschriften möglichst alle Fälle, in denen Gewässer schädlich verunreinigt werden, erfassen.

B. Grundzüge des Entwurfs

Der Entwurf enthält in Artikel 1 die vorgesehenen Änderungen und Ergänzungen zum Wasserhaus-

haltsgesetz. Der Artikel 2 betrifft die übliche Berlin-Klausel, der Artikel 3 das Inkrafttreten.

1. Bei Artikel 1 Nr. 2 und 3 geht es darum, eine neue Bestimmung in das Wasserhaushaltsgesetz einzufügen, die materiell Grundsätze für die Bewirtschaftung der Gewässer durch die zuständigen Behörden sowie für eine allgemeine Sorgfaltspflicht im Interesse des Schutzes der Gewässer vor Verunreinigung aufstellt (neuer § 1 a). Eine solche Bestimmung fehlt bisher im Wasserhaushaltsgesetz. Der § 2, der mit „Grundsatz" überschrieben ist, enthält lediglich die allgemeine Bestimmung, daß die Benutzung der Gewässer in der Regel der behördlichen Erlaubnis oder Bewilligung bedarf; diese Vorschrift sollte daher eine entsprechende neue Überschrift erhalten.

2. Nach Artikel 1 Nrn. 4 bis 12 sind Änderungen der Vorschriften über die Benutzung der Gewässer vorgesehen. Unter dem Gesichtspunkt des Gewässerschutzes ist hervorzuheben, daß die Bewilligung für das Einbringen und Einleiten von Stoffen in ein Gewässer nicht mehr erteilt werden darf (vgl. Änderung des § 8). Bei einer so stark abgesicherten Rechtsstellung, wie sie eine Bewilligung verleiht, ist keine hinreichende Möglichkeit gegeben, die betreffenden Benutzungen sachgerecht an die jeweiligen Umwelterfordernisse anzupassen. Ferner sollen die Möglichkeiten, die nach § 12 Abs. 2 WHG zur entschädigungslosen Beschränkung und Aufhebung einer Bewilligung bestehen, ebenso auch bei alten Rechten und alten Befugnissen eröffnet werden (vgl. Änderung des § 15 Abs. 4). Schon bisher bestehen nach dem insoweit noch geltenden alten Landesrecht solche Möglichkeiten zur entschädigungslosen Beschränkung und Aufhebung von alten Rechten (vgl. z. B. § 85 des Preußischen Wassergesetzes).

3. Nach Artikel 1 Nr. 13 soll eine gesetzliche Verpflichtung eingeführt werden, das Abwasser stets so zu beseitigen, daß das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird. Zugleich soll jeder, der Abwasser in ein Gewässer einleitet, kraft Gesetzes verpflichtet sein, dieses Abwasser nach den allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik zu reinigen.

4. Nach Artikel 1 Nr. 15 soll eine Vorschrift über Anforderungen an Anlagen zum Lagern und Abfüllen wassergefährdender Stoffe als **§ 19 g** in das Wasserhaushaltsgesetz eingefügt werden. Im wesentlichen ist hiernach die Ermächtigung für die Bundesregierung vorgesehen, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die wichtigen, weitgehend technischen Bestimmungen über die Errichtung, die Herstellung, die Bauart, die Werkstoffe, die Ausrüstung, die Unterhaltung und den Betrieb der Anlagen zum Lagern und Abfüllen wassergefährdender Stoffe, ferner auch über ihre amtliche Prüfung und Überwachung bundeseinheitlich treffen zu können.

5. Die nach Artikel 1 Nr. 17 vorgesehenen neuen Vorschriften, nämlich § 26 a – Erlaubnis für das Einleiten von Stoffen –, § 26 b – Sanierung der Gewässer – und § 26 c – Anforderungen an das Einleiten –, einschließlich der nach Artikel 1 Nr. 18 vorgesehenen Änderung des § 27 WHG – Reinhalteordnungen – sind im Interesse der Reinhaltung der oberirdischen Gewässer besonders dringlich. Der § 27 WHG in der derzeitigen Fassung hat sich nicht bewährt. Dies erhellt allein die Tatsache, daß eine solche Reinhalteordnung bis heute in keinem Bundesland erlassen wurde. Stattdessen haben die Länder einen anderen Weg beschritten, um zu allgemeinen Anforderungen an das Einleiten von Abwasser zu kommen. Die Länderarbeitsgemeinschaft Wasser hat dazu „Normalwerte für Abwasserreinigungsverfahren" ausgearbeitet, die die Länder jeweils für ihren Bereich durch Erlaß eingeführt haben. Das Land Nordrhein-Westfalen hat darüber hinaus Richtlinien für Anforderungen an das Einleiten von Abwasser erlassen; hier sind Grenzwerte angegeben, z. B. für die Wärme, den Sauerstoffgehalt oder bestimmte Stoffkonzentrationen im Abwasser, die bei der Zulassung einer Abwassereinleitung in oberirdische Gewässer zu beachten sind.

Schon mit einer früheren Novelle zum Wasserhaushaltsgesetz, dem Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes betreffend die Reinhaltung der Gewässer (vgl. Bundestagsdrucksachen IV/3140 und IV/3522), war versucht worden, neue Vorschriften über Anforderungen an einzuleitendes Abwasser (vgl. § 26 a des damaligen Entwurfs) und über eine Mindestgüte der Gewässer (vgl. § 27 a des damaligen Entwurfs) in das Wasserhaushaltsgesetz einzufügen. Diese Novelle ist im Jahre 1965 an sachlichen und verfassungsrechtlichen Ablehnungsgründen des Bundesrates gescheitert. Dennoch blieb die Forderung bestehen, in das Wasserhaushaltsgesetz Vorschriften über die erforderliche Sanierung unserer verschmutzten oberirdischen Gewässer einzufügen.

Die neue, im Umweltprogramm der Bundesregierung niedergelegte Konzeption für die Vorschriften über Gewässergüte-Standards und über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in die Gewässer trägt den sachlichen Einwendungen des Bundesrates gegen das frühere Konzept des gescheiterten Dritten Änderungsgesetzes zum Wasserhaushaltsgesetz weitgehend Rechnung. Es sollen einheitliche Gütemerkmale – mindestens nach Güteklasse 2 – festgelegt werden mit der Folge, daß Gewässer minderer Güte nach den

Erfordernissen des Wohls der Allgemeinheit zu sanieren sind, und daß Gewässer, die jene Merkmale erfüllen oder besser sind, in ihrem Zustand erhalten werden müssen. Dabei soll es den Ländern überlassen bleiben, an einzelne Gewässer höhere Anforderungen zu stellen. Die Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in die Gewässer sollen nicht in der Form von Rechtsvorschriften, sondern in der Form von allgemeinen Verwaltungsvorschriften ergehen.

6. Nach Artikel 1 Nr. 22 soll einmal eine Vorschrift über eine Veränderungssperre als § 36 a in das Wasserhaushaltsgesetz eingefügt werden. Im Vordergrund steht hierbei die Möglichkeit, schon im Zeitpunkt der Planungen für bestimmte Vorhaben der Wasserwirtschaft eine wirksame Flächensicherung betreiben zu können. Die Fassung der Vorschrift lehnt sich an entsprechende Vorschriften im Bundesfernstraßengesetz (vgl. § 9 a) sowie im Bundesbaugesetz (vgl. §§ 14 bis 18) an.

   Ferner soll hiernach eine Vorschrift über die Aufstellung von Bewirtschaftungsplänen als § 36 b eingefügt werden. Diese Bewirtschaftungspläne sollen gewährleisten, daß die jeweils in Betracht kommenden Flußgebiete den an sie gestellten Anforderungen im Hinblick auf ihre Nutzung und ihre Reinhaltung voll gerecht werden.

7. In Artikel 1 Nr. 23 sind die vorgesehenen Änderungen der Straf- und Bußgeldbestimmungen enthalten. Danach soll der Straftatbestand des § 38 WHG von den materiell-rechtlichen Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes gelöst werden und allgemein bei der schädlichen Verunreinigung eines Gewässers Anwendung finden. Die Bußgeldandrohung soll allgemein auf 100 000,— DM erhöht werden.

C. Zuständigkeit des Bundes

Für die wichtigsten der vorgesehenen Änderungen und Ergänzungen, wie die neue Vorschrift des § 19 g über Anforderungen an Anlagen zum Lagern und Abfüllen wassergefährdender Stoffe und die neuen Vorschriften der §§ 26 a, 26 b und 26 c über Gewässergütestandards und über Anforderungen an das Einleiten von Stoffen in die Gewässer, reicht die Rahmenkompetenz des Artikels 75 Nr. 4 GG über den Wasserhaushalt nicht aus. Es wird daher zugleich der Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes eingebracht, durch den der Bund die konkurrierende Gesetzgebungszuständigkeit für den Wasserhaushalt erhalten soll.

D. Kosten

Dem Bund entstehen durch diese Novelle keine Kosten. Die Länder können durch die neuen Vorschriften, so vornehmlich die §§ 19 g, 36 a, 36 b zusätzliche Verwaltungskosten haben.

Auswirkungen auf Einzelpreise und auf das Preisniveau können sich zwar nicht aus den neuen Gesetzesvorschriften, wohl aber aus den Rechtsverordnungen oder allgemeinen Verwaltungsvorschriften, die in Ausführung dieser Vorschriften zu erlassen sind, ergeben. So sollen auf Grund des § 19 g technische Anforderungen an Anlagen zum Lagern und Abfüllen wassergefährdender Stoffe gestellt werden, auf der Grundlage der nach den §§ 26 a bis 26 c wie auch nach § 36 b zu erlassenden Vorschriften sollen Gewässer saniert und verstärkte Reinigungsleistungen bei denen, die Abwasser in die Gewässer einleiten, durchgesetzt werden. Da die zu treffenden Maßnahmen im einzelnen noch nicht bekannt sind, sind eventuelle Auswirkungen auf Einzelpreise und auf das Preisniveau vorerst nicht überschaubar.

Einzelbegründung

Zu Artikel 1 Nr. 1

Das Wasserhaushaltsgesetz wird von Gerichten und Verwaltungsbehörden mit unterschiedlichen Abkürzungen zitiert (WHG und WasHG). In den Länderwassergesetzen wird überwiegend die Abkürzung „WHG" verwendet. Um eine einheitliche Abkürzung zu erreichen, ist eine entsprechende Beifügung in der Überschrift zweckmäßig.

Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 1 a WHG)

Der Grundsatz in Absatz 1 konkretisiert die staatlichen Aufgaben, die im Hinblick auf die Ordnung des Wasserhaushalts wahrzunehmen sind. Die Behörden, denen diese Aufgaben obliegen, haben hiernach ihre Maßnahmen zum Schutze der Gewässer vor nachteiligen Einwirkungen wie auch ihre Entscheidungen hinsichtlich der vielfach miteinander kollidierenden Nutzungen an den Gewässern auszurichten. Ferner wird klargestellt, daß die Gewässer dem Nutzen einzelner nur insoweit dienen können, als der Grundsatz der Gemeinverträglichkeit beachtet wird.

Der in Absatz 2 enthaltene Grundsatz richtet sich an jeden Bürger. Diese allgemeine Sorgfaltspflicht soll dem Anliegen des Gewässerschutzes Rechnung tragen, daß jede nachteilige Veränderung eines Gewässers nach Möglichkeit zu vermeiden ist. Hiermit werden insbesondere menschliche Handlungen erfaßt, bei denen die Schutzvorschriften über Benutzungen der Gewässer nach §§ 2 ff. WHG nicht gelten. Beispiele für solche Maßnahmen sind das Düngen von Äckern, das Versprühen von Pflanzenschutzmitteln oder das Umpumpen von Öl oder anderen wassergefährdenden Stoffen.

Zu Artikel 1 Nr. 3 (§ 2 WHG)

Die Änderung der Überschrift ist eine Folge des neu vorgesehenen § 1 a WHG. Die neue Überschrift entspricht genauer dem Inhalt der Vorschrift. Ferner wird klargestellt, daß es keinen Anspruch auf eine Erlaubnis oder eine Bewilligung und keine Verpflichtung gibt, eine Erlaubnis oder Bewilligung zu erteilen.

Zu Artikel 1 Nr. 4 (§ 3 Abs. 3 WHG)

Im Rahmen von Maßnahmen, die der Unterhaltung eines oberirdischen Gewässers dienen, also Maßnahmen der in § 28 WHG bezeichneten Art, werden in neuerer Zeit auch chemische Mittel eingesetzt, vornehmlich zur Entkrautung oder Schädlingsbekämpfung. Diese Mittel können zu schädlichen Verunreinigungen der Gewässer führen, wenn sie in diese eingebracht oder eingeleitet werden oder auch auf andere Weise in die Gewässer gelangen. Es ist daher notwendig, die Verwendung solcher Stoffe bei der Gewässerunterhaltung, die nach den derzeitigen Rechtsvorschriften keiner vorherigen wasserbehördlichen Prüfung unterliegt, zu einer Gewässerbenutzung zu erklären. Auf diese Weise wird erreicht, daß auch Unterhaltungsmaßnahmen dieser Art als Gewässerbenutzungen nach § 2 WHG einer behördlichen Erlaubnis oder Bewilligung bedürfen. Damit ist es möglich, diese Maßnahmen aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere im Interesse der Reinhaltung der Gewässer, zu untersagen oder nur unter Auflagen und Bedingungen zuzulassen (vgl. §§ 4, 6 WHG).

Zu Artikel 1 Nr. 5 (§ 4 Abs. 2 WHG)

Nach § 4 Abs. 1 WHG sind bei der Erteilung einer Erlaubnis oder Bewilligung die Benutzungsbedingungen und Auflagen zulässig, die geeignet sind, die mit der Gewässerbenutzung zu erwartende Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit oder nachteilige Wirkungen für Dritte zu verhüten oder auszugleichen. Die Benutzungsbedingungen und Auflagen haben die hierfür erforderlichen Anforderungen festzulegen.

§ 4 Abs. 2 WHG enthält besondere Fälle für wasserrechtliche Auflagen. Bei der vorgesehenen Ergänzung dieses Absatzes durch eine neue Nummer 2 a geht es um einen solchen besonderen Fall. Hiermit soll z. B. die Anordnung der künstlichen Belüftung eines Vorfluters wegen des Einleitens schädlichen Abwassers ermöglicht werden, wenn diese Maßnahme zum Ausgleich einer mit der Gewässerbenutzung verbundenen Beeinträchtigung des Sauerstoffhaushalts des Gewässers notwendig ist.

Zu Artikel 1 Nr. 6 (neuer § 5 Nr. 1 a WHG)

§ 5 WHG enthält für die dort unter 1 bis 3 bezeichneten Fälle einen gesetzlichen Vorbehalt, nachträgliche Auflagen vorschreiben zu können. Hierbei sind Auflagen im Sinne des § 4 Abs. 2 Nr. 3 WHG sowie im Sinne des hier neu vorgeschlagenen § 4 Abs. 2 Nr. 2 a WHG bisher nicht erfaßt. Die Nummer 1 des § 5 WHG erstreckt sich auf Anforderungen an die Beschaffenheit des Abwassers, nicht aber auf zu fordernde Maßnahmen im Vorfluter.

Die Möglichkeit, nachträglich Auflagen im Sinne des § 4 Abs. 2 Nr. 2 a und 3 WHG setzen zu können, ist im Interesse des Gewässerschutzes notwendig. Sie kommen bei Erlaubnissen oder Bewilligungen, die seit 1960 für Abwassereinleitungen erteilt werden konnten, in Betracht, ferner aber auch für erst zu erteilende Erlaubnisse oder Bewilligungen, da eine

Anpassung der Reinhalteforderungen an die Gegebenheiten in der Zukunft möglich sein muß.

Es hat sich als notwendig erwiesen, auch nachträglich die Bestellung eines verantwortlichen Betriebsbeauftragten vornehmen zu können. Dies war seither im Wasserhaushaltsgesetz nicht vorgesehen.

Zu Artikel 1 Nr. 7 (§ 7 Abs. 2 WHG)

Für die Rechtsnachfolge bei der Erlaubnis enthält das Wasserhaushaltsgesetz bisher keine Bestimmung. Der Übergang der Bewilligung auf den Rechtsnachfolger ist in § 8 Abs. 6 WHG geregelt. Die Landeswassergesetze haben diesen § 8 Abs. 6 fast durchweg für die Rechtsnachfolge bei der Erlaubnis für entsprechend anwendbar erklärt; nur in Bremen und in Bayern hinsichtlich der beschränkten Erlaubnis (vgl. Artikel 17 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Wassergesetzes) ist dies nicht geschehen.

Aus Gründen der Rechtsgleichheit und Rechtsklarheit besteht das Bedürfnis, die Rechtsnachfolge bei der Erlaubnis ebenfalls bundesrechtlich zu regeln; die vorgesehene Regelung entspricht der in § 8 Abs. 6 WHG getroffenen Regelung über die Rechtsnachfolge bei der Bewilligung.

Zu Artikel 1 Nr. 8 (§ 8 Abs. 2 WHG)

Die Bewilligung gewährt ein Gewässerbenutzungsrecht, das nur unter bestimmten Voraussetzungen beschränkt oder zurückgenommen werden kann (vgl. § 12 WHG). Bei einem solchen Recht bestehen danach nur beschränkte Möglichkeiten, die betreffenden Benutzungen den jeweiligen Erfordernissen der Wasserwirtschaft anpassen zu können. Bei Benutzungen, die geeignet sind, schädliche Veränderungen der Beschaffenheit des Wassers herbeizuführen, insbesondere also bei dem Einleiten von Abwasser in die Gewässer, muß es aber möglich sein, den sich ändernden Erfordernissen des Umweltschutzes sachgerecht Rechnung tragen zu können. Für Maßnahmen dieser Art soll es daher in Zukunft nicht mehr zulässig sein, eine Bewilligung zu erteilen; es kommt hierfür dann nur noch die Erteilung einer kraft Gesetzes widerruflichen Erlaubnis in Betracht (vgl. § 7 WHG).

Zu Artikel 1 Nr. 9 (neuer § 9 a WHG)

Im öffentlichen Interesse, aber auch im Interesse der Antragsteller kann es zweckmäßig sein, daß der Unternehmer dann, wenn mit einem langwierigen Verfahren bis zur Erteilung der beantragten Erlaubnis oder Bewilligung zu rechnen ist, schon vor Abschluß dieses Verfahrens mit der Benutzung beginnen kann. Durch den § 9 a soll daher bundeseinheitlich die Möglichkeit eröffnet werden, in Fällen dieser Art die Ausübung der Benutzung schon nach Einleitung des Erlaubnis- oder Bewilligungsverfahrens zulassen zu können.

Diese Vorschrift hat zugleich den Vorteil, daß über den Antrag auf Erteilung der Erlaubnis oder Bewilligung ohne unangemessenen Zeitdruck entschieden werden kann. Die lange Dauer des wasserrechtlichen Verfahrens kann nicht dazu führen, daß der Unternehmer das Gewässer ohne Erlaubnis, also illegal, benutzt. Auch aus diesen Gründen sollte eine solche Zulassung des vorzeitigen Beginns einer Benutzung schon nach Einleitung des Erlaubnis- oder Bewilligungsverfahrens möglich sein (vgl. die entsprechenden Vorschriften in § 19 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen und in § 13 a des Wassergesetzes des Landes Schleswig-Holstein), und nicht erst dann, wenn die Entscheidung schon erlassen, aber noch nicht unanfechtbar geworden ist (vgl. z. B. § 105 Abs. 1 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg).

Die Zulassung darf jedoch ohne Vorliegen der in den Nummern 1 bis 3 aufgestellten Voraussetzungen nicht gegeben werden. Dabei ist nach Nummer 1 mit einer Entscheidung zugunsten des Unternehmers zu rechnen, wenn eine Versagung der beantragten Erlaubnis oder Bewilligung nach § 6 WHG, gegebenenfalls auch nach § 8 Abs. 3 und 4 in Verbindung mit den landesrechtlichen Ausführungsvorschriften, voraussichtlich nicht in Betracht kommt. Durch die Nummer 2 wird der Ausnahmecharakter der Zulassung betont. Mit der Verpflichtung nach Nummer 3 soll die Behörde die Befugnis erhalten, im gegebenen Falle von dem Unternehmer Schadensersatz für die Geschädigten oder auch Wiederherstellung des früheren Zustandes verlangen zu können.

Hinsichtlich der Zulassung vorzeitigen Beginns bei Planfeststellungsverfahren und Plangenehmigungsverfahren nach § 31 WHG wird auf den neuen Absatz 2 a des § 31 WHG (Artikel 1 Nr. 19 b) verwiesen.

Zu Artikel 1 Nr. 10 (§ 12 Abs. 2 Nr. 3)

Durch die Erweiterung des § 8 Abs. 2 auf zwei Sätze (vgl. zu Artikel 1 Nr. 8) ist es notwendig, das Klammerzitat in § 12 Abs. 2 Nr. 3 WHG entsprechend neu zu fassen.

Zu Artikel 1 Nr. 11 (§ 15 Abs. 4 WHG)

Nach geltendem Recht können alte Rechte und alte Befugnisse im Sinne des § 15 WHG ohne Entschädigung nur beschränkt oder aufgehoben werden, soweit dies nach früherem Landesrecht, wie z. B. nach § 85 des Preußischen Wassergesetzes, zulässig war. Soweit eine solche Bestimmung jedoch nach früherem Landesrecht nicht getroffen ist, wie z. B. für die nach § 379 des Preußischen Wassergesetzes aufrechterhaltenen Rechte, fehlt heute eine gesetzliche Festlegung von Inhalt und Schranken dieser alten Rechte und alten Befugnisse im Sinne des Artikels 14 GG. Diese Festlegung soll mit der Änderung des § 15 Abs. 4 Satz 2 getroffen werden.

Die aufgeführten Fälle, in denen alte Rechte und alte Befugnisse ohne Entschädigung beschränkt oder aufgehoben werden können, konkretisieren Inhalt und Schranken der alten Rechte und alten Befugnisse. Angesichts der zahlreichen konkurrierenden Anforderungen an das Allgemeingut Wasser muß im öffentlichen Interesse die Möglichkeit bestehen, nicht nur Bewilligungen, die nach dem Wasserhaushaltsgesetz erteilt wurden, sondern auch alte Rechte und alte Befugnisse zu Gewässerbenutzungen entschädigungslos zu beschränken oder aufzuheben, wenn hierfür triftige Gründe gegeben sind (vgl. für die Bewilligung § 12 Abs. 2 WHG). Im ersten der hier aufgeführten Fälle muß zu der Tatsache, daß der Unternehmer die Benutzung drei Jahre ununterbrochen nicht ausgeübt oder ihrem Umfang nach erheblich unterschritten hat, noch hinzukommen, daß die Beschränkung oder Aufhebung erforderlich ist, um eine dem § 1 a Abs. 1 entsprechende Bewirtschaftung der Gewässer zu gewährleisten; dies erscheint aus verfassungsrechtlichen Erwägungen geboten. Die Fälle 2 und 3 sind Tatbestände, die der Unternehmer selbst zu vertreten hat, und bei denen er die Beschränkung oder Aufhebung durch entsprechendes eigenes Verhalten abwenden kann. Der zweite Fall wird nur in Betracht kommen, wenn für die Benutzung durch eine gesetzliche Bestimmung oder durch behördliche Anordnung eine Zweckbestimmung festgelegt war.

Zu Artikel 1 Nr. 12 (neuer § 17 a)

Die Bundeswehr sowie Organisationen, die Aufgaben des Zivilschutzes, der Störungsbeseitigung oder der Gefahrenabwehr im Frieden wahrnehmen, müssen die Maßnahmen, die sie im Ernstfall zu leisten haben, vorher üben und die hierfür erforderlichen Anlagen, Einrichtungen oder Geräte erproben. Gewässerbenutzungen, die diesen Zwecken dienen, sollten im Bundesgebiet ohne eine vorherige Erlaubnis oder Bewilligung zulässig sein, wenn dabei der Schutz der Gewässer nach Qualität und Quantität sowie auch der Schutz Betroffener hinreichend gewährt bleibt.

Der Hauptfall einer solchen Gewässerbenutzung, die sowohl bei oberirdischen Gewässern und Küstengewässern wie auch beim Grundwasser in Betracht kommt, ist die vorübergehende Wasserentnahme, z. B. für die feldmäßige Trinkwasserversorgung und -aufarbeitung, und in Zusammenhang damit, das Wiedereinleiten des Wassers, weil es nur übungs- oder probehalber entnommen und daher vielfach nicht verbraucht wird. Als erlaubnisfrei können solche Benutzungen allerdings nur erklärt werden, wenn sie mittels beweglicher Anlagen ausgeübt werden.

Ein weiterer Fall einer Gewässerbenutzung im Sinne dieser Vorschrift, die aber nur bei oberirdischen Gewässern und bei Küstengewässern in Betracht kommt, ist das vorübergehende Einbringen von festen Stoffen. Beispiele hierfür sind das Herstellen von Behelfsbrücken oder anderen Flußüberquerungen bei Pionierübungen oder das Einbringen von Rampen, Bojen und anderen festen Stoffen beim Üben des Materialumschlags zwischen Schiffen und dem Ufer oder der Küste.

Diese Bestimmung ist u. a. mit den Vorschriften über Manöver und andere Übungen im Bundesleistungsgesetz (vgl. §§ 66 ff. BLG) abgestimmt. Die besondere Pflicht zur Anzeige bei der zuständigen Wasserbehörde erscheint mit Rücksicht auf die Pflicht zur Anmeldung solcher Übungen nach §§ 69, 70 BLG entbehrlich; es ist Aufgabe der für die Übungsanmeldung zuständigen Behörde, die jeweils betroffenen Fachbehörden zu beteiligen.

Zu Artikel 1 Nr. 13 (neuer § 18 a)

Es erscheint nützlich, in das Wasserhaushaltsgesetz – ähnlich wie im Abfallbeseitigungsgesetz über die Abfallbeseitigung – ein gesetzliches Gebot über die unschädliche Abwasserbeseitigung aufzunehmen (Absatz 1). Dabei sollte auch vorgeschrieben werden, daß das Abwasser nach den allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik zu reinigen ist (Absatz 2).

Die erforderlichen Bestimmungen über die Anforderungen an Abwassereinleitungen werden in der Form von Verwaltungsvorschriften zu erlassen sein (vgl. Vorschläge für den neuen § 26 c).

Auch der Entwurf eines Bundes-Immissionsschutzgesetzes geht diesen Weg, wie es die einschlägigen Vorschriften über Emissionswerte in diesem Entwurf zeigen (vgl. § 6 Nr. 2 in Verbindung mit § 40 Nr. 2 Drucksache VI/2868). In solchen Verwaltungsvorschriften kann den vielfältigen Erfordernissen, die bei diesen Anforderungen zu berücksichtigen sind, angemessen Rechnung getragen werden; insbesondere können auch die Fristen gesetzt werden, die zur Durchsetzung eines effektiven Gewässerschutzes notwendig sind.

Zu Artikel 1 Nr. 14 (§ 19 d WHG)

Die Ermächtigung zum Erlaß von Rechtsverordnungen in § 19 d WHG soll um die neue Nr. 1 a ergänzt werden, da die bisherigen Erfahrungen bei der Überwachung von Fernleitungen gezeigt haben, daß die zuständigen Behörden über alle Änderungen an Fernleitungen, die deren Sicherheit beeinträchtigen können, unterrichtet sein müssen. Für solche Änderungen der Rohrleitungsanlage oder ihres Betriebs, die nicht bereits als wesentliche Änderung einer Genehmigung nach § 19 a Abs. 3 WHG bedürfen, muß eine Anzeigepflicht vorgeschrieben werden können.

Zu Artikel 1 Nr. 15 (neuer § 19 g)

Die Regelung des Absatzes 1 konkretisiert die allgemeinen Verbotsvorschriften der §§ 26, 34 WHG im Hinblick auf Anlagen zum Lagern und Abfüllen

wassergefährdender Stoffe und ihr Zubehör. Sie lehnt sich eng an entsprechende Vorschriften in den Landesverordnungen zum Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten an (vgl. § 3 der Lagerbehälter-Verordnung von Nordrhein-Westfalen). Unter Anlagen sind hierbei auch ortsbewegliche Lagerbehälter zu verstehen, wie z. B. ortsbewegliche, der Lagerung dienende Tanks und Gefäße (vgl. Anhang I zur Verordnung über brennbare Flüssigkeiten vom 5. Juni 1970 – BGBl. I S. 689, 700).

Die Bezeichnung der wassergefährdenden Stoffe ist nach Absatz 2 in einem Anhang zum Gesetz vorgesehen. Allgemein sind als wassergefährdende Stoffe solche Stoffe anzusehen, die geeignet sind, Gewässer zu verunreinigen, oder sonst in ihren Eigenschaften nachteilig zu verändern (vgl. § 19 a Abs. 2 Nr. 2 WHG). Ausgangspunkt dieser Liste ist der Katalog, der in den Ländern für den Vollzug der einschlägigen Vorschriften im Wasserhaushaltsgesetz (vgl. §§ 26, 34) und in den Landeswassergesetzen einschließlich der dazu ergangenen Ausführungsvorschriften als Behördenanweisung bereits besteht (vgl. den hessischen Erlaß über den Katalog wassergefährdender Flüssigkeiten zur Verordnung zum Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten vom 29. Januar 1970, Staatsanzeiger für das Land Hessen 1970, Seite 463 bis 466). Da es möglich sein muß, die Angaben entsprechend den Erfordernissen des Gewässerschutzes zu ändern, ist in Satz 2 dieses Absatzes vorgesehen, daß dies durch Rechtsverordnung der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates geschehen kann. Auf diesem Wege soll es außerdem möglich sein, den Anhang auf andere wassergefährdende Stoffe zu erweitern, soweit sich das als nötig erweisen wird.

Die in Absatz 3 Nr. 2, 5 und 8 enthaltenen Ermächtigungen zum Erlaß von Rechtsverordnungen über die technischen Anforderungen an die Anlagen zum Lagern und Abfüllen wassergefährdender Stoffe, ihre Errichtung, ihre Herstellung, ihre Bauart usw., ferner über ihre Prüfung sowie über die Erhebung von Gebühren und Auslagen, sind den Ermächtigungen in § 19 d WHG über den Erlaß von Vorschriften für die Genehmigung von Rohrleitungsanlagen zur Beförderung wassergefährdender Stoffe sowie auch den Ermächtigungen in § 24 der Gewerbeordnung über den Erlaß von Vorschriften über die Errichtung und den Betrieb von Anlagen zur Lagerung, Abfüllung und Beförderung brennbarer Flüssigkeiten nachgebildet. Zudem sind die in den Nummern 1, 4, 6 und 7 vorgesehenen Ermächtigungen notwendig, wie sich aus den einschlägigen landesrechtlichen Regelungen ergibt. Um auch Regelungen über die Bauartzulassung von Anlagen und Anlageteilen ähnlich wie nach § 11 a der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten in der Fassung vom 5. Juni 1970 (BGBl. I S. 689) erlassen zu können, ist hierzu als Nummer 3 eine gesonderte Ermächtigung aufgenommen worden (vgl. auch § 11 Abs. 1 Nr. 3 des Atomgesetzes sowie § 4 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über technische Arbeitsmittel vom 24. Juni 1968, BGBl. I S. 717).

Soweit wassergefährdende Stoffe zugleich brennbare Flüssigkeiten nach der angegebenen Verordnung sind, sollen die nach § 19 g Abs. 3 ergehenden Vorschriften den Verordnungen über brennbare Flüssigkeiten nach der Gewerbeordnung so weit wie möglich angeglichen werden.

Nach Absatz 4 soll für die Landesregierungen oder die von ihnen bestimmten obersten Landesbehörden die Möglichkeit bestehen, weiterhin Vorschriften über das Lagern wassergefährdender Stoffe treffen zu können, soweit der Bund keine bundeseinheitlichen Vorschriften erläßt. Insoweit tritt daher für die Länder mit dem Inkrafttreten des § 19 g noch keine Sperrwirkung ein.

Zu Artikel 1 Nr. 16 (§ 21 WHG)

Im Absatz 1 soll der Satz 2 so gefaßt werden, wie dies in entsprechenden Überwachungsvorschriften heute üblich ist (vgl. z. B. § 7 Abs. 2 des Altölgesetzes vom 23. Dezember 1968, BGBl. I S. 1419). In Satz 3 ist zusätzlich die Verpflichtung zur Erteilung von Auskünften aufgenommen. Dieser Zusatz stellt eine notwendige Ergänzung der bisher bestehenden Pflichten des Unternehmers einer Gewässerbenutzung dar (vgl. auch in diesem Entwurf § 41 Nr. 6 WHG).

Der Absatz 2 ist im Hinblick auf den neu einzuführenden § 19 g entsprechend zu erweitern. Dabei dient es der Klarstellung, wenn die Pflichten der Eigentümer und Besitzer der Grundstücke in Satz 2 gesondert aufgeführt werden; für sie sind Verpflichtungen, wie erforderliche Arbeitskräfte oder auch Unterlagen und Werkzeuge zur Verfügung zu stellen, nicht vertretbar.

Aus der Erweiterung der Absätze 1 und 2 auf die Erteilung von Auskünften folgt die Notwendigkeit, im Absatz 2 a die Fälle abzugrenzen, in denen der Auskunftspflichtige die Auskunft verweigern kann. Auf die entsprechende Regelung in § 7 Abs. 3 des Altölgesetzes wird verwiesen.

Der Kreis der Personen, die zu militärischen Anlagen und Einrichtungen Zugang erhalten, muß aus Gründen der militärischen Sicherheit möglichst klein gehalten werden. Die vorgeschlagene Ergänzung um den neuen Absatz 4 eröffnet die Möglichkeit, die behördliche Überwachung in Fällen dieser Art bei Anlagen und Einrichtungen, die der Ausübung von Gewässerbenutzungen dienen, bei Rohrleitungsanlagen wie auch bei Anlagen zum Lagern wassergefährdender Stoffe Stellen zu übertragen, die zum Geschäftsbereich des Bundesministers der Verteidigung gehören. Der Bundesminister der Verteidigung verfügt über entsprechende fachkundige Stellen.

Eine ähnliche Ausnahmeregelung für die Bundeswehr ist nach § 45 des Entwurfs eines Bundesimmissionsschutzgesetzes vorgesehen (vgl. Bundestags-Drucksache VI/2868).

Artikel 1 Nr. 17 (§§ 26 a, 26 b, 26 c WHG)

a) Gewässer oder Gewässerteile im Sinne des § 26 a Abs. 1, die nicht oder nur unerheblich verunreinigt sind, entsprechen mindestens der Güteklasse 2 (zweitbeste von 4 Güteklassen). Diese Güteklasse und selbstverständlich auch die Güteklasse 1 genügen bei Gewässern den Anforderungen, die die Einrichtungen der öffentlichen Wasserversorgung an die Beschaffenheit des Rohwassers stellen.

Angesichts der Tatsache, daß in Zukunft der Trinkwasserbedarf im Bundesgebiet in ständig zunehmendem Maße unmittelbar oder mittelbar aus Oberflächenwasser gedeckt werden muß, ist es notwendig, die Gewässer, die noch einen Gütezustand im Sinne der Güteklasse 2 oder einen besseren Gütezustand haben, in diesem Zustand zu erhalten. Nach Absatz 1 soll deshalb – ähnlich wie in § 34 Abs. 1 WHG hinsichtlich des Grundwassers – für die in Betracht kommenden oberirdischen Gewässer oder Gewässerteile bestimmt werden, daß eine Erlaubnis für das Einleiten von Stoffen nur erteilt werden darf, wenn dadurch eine Verschlechterung des Gütezustandes des Gewässers nicht zu besorgen ist. Im Einzelfalle kann es jedoch erforderlich sein, daß z. B. das Einleiten von Abwasser einer größeren Stadt in einen kleinen Vorfluter zu gestatten ist, obwohl dieses Abwasser trotz weitgehender Reinigung das Gewässer mehr als unerheblich verunreinigt. Deshalb ist nach Absatz 1 Satz 2 die Erteilung einer Erlaubnis auch in den Fällen dieser Art zulässig, wenn dies überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit erfordern.

Nach Absatz 2 sollen die Merkmale, die den mindestens zu erhaltenden Zustand eines Gewässers oder Gewässerteils nach der Güteklasse 2 kennzeichnen, und die technisch-naturwissenschaftlichen Verfahren, nach denen dieser Zustand festzustellen ist, durch allgemeine Verwaltungsvorschriften (Artikel 84 Abs. 2 GG) bestimmt werden. Hierfür wird auf die Vereinbarungen der Internationalen Kommission zum Schutze der Mosel über Qualitäts-Standards für die Mosel und auf die bisherigen Ergebnisse der Technischen Arbeitsgruppe für die Vorbereitung einer Europäischen Gewässerschutzkonvention im Hinblick auf die Festlegung von Gewässergüte-Standards zurückgegriffen werden können.

b) Der vorgeschlagene § 26 b geht davon aus, daß zahlreiche oberirdische Gewässer- oder Gewässerteile bereits stark verschmutzt sind und daher nicht mehr den Ansprüchen genügen, die an sie z. B. im Interesse der Trinkwasserversorgung, der Fischerei oder der Erholung gestellt werden. Bei Gewässern oder Gewässerteilen, die der öffentlichen Wasserversorgung dienen oder bei denen nach einer wasserwirtschaftlichen Planung im Sinne der §§ 36 und 36 a WHG mit einer solchen Nutzung gerechnet werden muß, ist es aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit notwendig, daß diese Gewässer oder Gewässerteile wieder einen Gütezustand der Güteklasse 2 erhalten. Nur durch ensprechende Sanierungsmaßnahmen, bei denen notfalls auch in Rechte anderer einzugreifen sein wird, kann der Notwendigkeit, die Bevölkerung in ständig wachsendem Maße aus Oberflächengewässern mit gutem Trinkwasser versorgen zu müssen, Rechnung getragen werden. Absatz 1 Satz 2 schreibt daher vor, daß die zuständigen Wasserbehörden der Länder in diesen Fällen die Sanierungsmaßnahmen zu treffen haben, die erforderlich sind, um den nach § 26 a Abs. 2 WHG festzulegenden Gütezustand der Güteklasse 2 wiederherzustellen. Welche Sanierungsmaßnahmen bei den sonstigen, stark verunreinigten Gewässern oder Gewässerteilen zu treffen sind, wird nach Absatz 1 Satz 1 von den Ansprüchen abhängen, die jeweils an diese Gewässer oder Gewässerteile aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit gestellt werden. Bei Gewässern, die in besonderem Maße der Erholung der Bevölkerung, wie dem Baden, Schwimmen oder der Fischerei, dienen sollen, kann es z. B. sein, daß durch die Sanierungsmaßnahmen der Gütezustand nach der Güteklasse 1 erreicht werden muß. Bei Gewässern, bei denen keine Nutzungen ausgeübt werden, die höhere Qualitätsanforderungen an das Wasser stellen, kann es ausnahmsweise sein, daß Sanierungsmaßnahmen nicht notwendig sind, die den Gütezustand 1 oder 2 herstellen.

Der Absatz 2 enthält eine Definition der Maßnahmen, die als Sanierungsmaßnahmen nach Absatz 1 in Betracht kommen. Es sind dies in erster Linie Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in die Gewässer (vgl. auch § 26 c).

c) Mit den nach § 26 c vorgeschlagenen allgemeinen Verwaltungsvorschriften (Artikel 84 Abs. 2 GG) soll die Bundesregierung Regelungen über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in die Gewässer treffen können. Hierdurch soll sichergestellt werden, daß bei der Erteilung wasserrechtlicher Erlaubnisse für das Einleiten von Abwasser in die Gewässer, bei der Beurteilung alter Rechte oder alter Befugnisse dieser Art, bei der Überwachung von Kläranlagen und insbesondere auch bei der Durchführung von Sanierungsmaßnahmen im Sinne des § 26 b gleiche Grundsätze und Maßstäbe angewandt werden. Dies ist im Interessse eines übergebietlich abgestimmten Gewässerschutzes sowie aus Wettbewerbsgründen erforderlich, ferner auch im Hinblick auf den internationalen und supranationalen Bereich, insbesondere die Vorschläge der Europäischen Gemeinschaften zur Harmonisierung von Gewässerschutzvorschriften. Bei Gewässern oder Gewässerteilen, bei denen ein Gütezustand nach der Güteklasse 2 erforderlich ist (vgl. § 26 a Abs. 2), werden z. B. grundsätzlich folgende Anforderungen zu stellen sein:

— Kommunales Abwasser und Abwasser aus dem landwirtschaftlichen Bereich ist biologisch oder entsprechend physikalisch-chemisch zu reinigen; eine mechanische Reinigung allein genügt nicht.

— Industrielles Abwasser ist dem kommunalen Abwasser gleichwertig zu reinigen. Unter gleichwertiger Reinigung ist – unabhängig vom benutzten Verfahren – eine im Wirkungsgrad gleiche Verminderung von Schad- und Schmutzstoffen zu verstehen.

— Abwasser darf nicht giftig sein.

Nach Absatz 2 soll die Ermächtigung des Absatzes 1 dahin erweitert werden, daß in den Verwaltungsvorschriften auch Bestimmungen über Fristen für die Durchführung von Sanierungsmaßnahmen nach § 26 b getroffen werden können. Dies erscheint z. B. in den Fällen notwendig, in denen derzeit aus stark verunreinigten Gewässern oder Gewässerteilen Rohwasser für die öffentliche Wasserversorgung entnommen wird.

Zu Artikel 1 Nr. 18 (§ 27 WHG)

Die Länder haben von den Möglichkeiten zum Erlaß von Reinhalteordnungen, die ihnen nach dieser Vorschrift gegeben sind, bisher keinen Gebrauch gemacht. Auch für die Zukunft ist mit Länderregelungen auf Grund dieser Vorschrift kaum zu rechnen (vgl. hierzu die Äußerungen der Experten, insbesondere des Vertreters der Länderarbeitsgemeinschaft Wasser, in der 3. öffentlichen Informationssitzung des Innenausschusses und des Ausschusses für Jugend, Familie und Gesundheit zu Fragen des Umweltschutzes am 8. März 1971 – Protokolle Nr. 42 und Nr. 30). Aus diesen Gründen und auch in Anbetracht der Vorschläge zu den §§ 26 a, 26 b und 26 c wird eine Änderung des § 27 WHG vorgeschlagen. Hiernach soll die Möglichkeit eröffnet werden, Reinhalteordnungen immer dann erlassen zu können, wenn Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern, h. h. beispielsweise bei stark verunreinigten Gewässern, wenn sie in bestimmter Weise saniert werden müssen, und bei nicht oder nur unerheblich verunreinigten Gewässern, wenn sie in diesem Zustand erhalten werden müssen. Solche Reinhalteordnungen können allerdings neben den neuen Vorschriften nach §§ 26 a bis 26 c WHG nur als Rechtsverordnungen in Betracht kommen; sie bewirken dann, daß an den betreffenden Gewässern für die Planung neuer Anlagen oder für die Erweiterung bestehender Anlagen für jedermann verbindlich festgelegt ist, mit welchen Anforderungen bei dem Einleiten von Abwasser oder auch bei dem Entnehmen von Wasser gerechnet werden muß.

Durch die Änderung des Absatzes 1 soll eine Ermächtigung zum Erlaß von Reinhalteordnungen als Rechtsverordnungen nach Maßgabe des Art. 80 Abs. 1 GG vorgesehen werden. Aus dieser Änderung ergibt sich zwangsläufig die Änderung des Satzes 1 von Absatz 2.

Als Folge des Änderungsvorschlages zu Artikel 1 Nr. 20 (§ 36 b) sind in § 27 Abs. 1 Satz 3 die Nummern 1 und 2 zu streichen, da diese Tatbestände Teile der Bewirtschaftungspläne nach § 36 b werden sollen.

Zu Artikel 1 Nr. 19 (§ 31 WHG)

Der Begriff des Ausbaues in § 31 Abs. 1 Satz 1 WHG gibt zu Auslegungsschwierigkeiten Anlaß (vgl. hierzu die einschlägige Literatur, u. a. die Kommentare zum Wasserhaushaltsgesetz von Gieseke-Wiedemann und Sieder-Zeitler, Anmerkungen zu § 31). Durch die Neufassung soll klargestellt werden, daß es sich bei den Ausbaumaßnahmen nicht um über die Unterhaltung hinausgehende Maßnahmen handelt, sondern vielmehr um Maßnahmen, die gar nicht Gegenstand der Unterhaltung eines Gewässers sind. Zudem soll verdeutlicht werden, daß auch Maßnahmen, bei denen die Herstellung, Beseitigung oder wesentliche Umgestaltung eines Gewässers nicht bezweckt ist, sich aber als Nebenwirkung ergibt, ein Planfeststellungsverfahren für den Ausbau erforderlich machen.

Durch den neuen Absatz 2 a wird die Zulassung vorzeitigen Beginns auch bei Planfeststellungs- und Plangenehmigungsverfahren ermöglicht.

Zu Artikel 1 Nr. 20 (§ 34 Abs. 1 WHG)

Diese Änderung ist eine Folge der Ergänzung des § 8 Abs. 2 (vgl. Artikel 1 Nr. 4); danach kommt für das Einleiten von Stoffen in das Grundwasser die Erteilung einer Bewilligung nicht mehr in Betracht.

Zu Artikel 1 Nr. 21 (Überschrift des Fünften Teils)

Die bisherige Überschrift des Fünften Teiles des Wasserhaushaltsgesetzes lautet: „Wasserwirtschaftliche Rahmenpläne, Wasserbuch". An die Stelle des Wortes „Rahmenpläne" soll „Planung" treten, damit auch der neue § 36 a (vgl. Art. 1 Nr. 7 dieses Entwurfs) durch die Überschrift erfaßt wird.

Zu Artikel 1 Nr. 22 (neue §§ 36 a und 36 b WHG)

a) § 36 a WHG (Veränderungssperre zur Sicherung von Planungen)

Bei den in Absatz 1 angegebenen Vorhaben handelt es sich um raumbeanspruchende Maßnahmen. Sie bedürfen im allgemeinen mehrjähriger Planungsvorbereitungen. Wenn aufgrund von Planungen die Grundflächen, die für solche Vorhaben in Betracht kommen, festliegen, ist es schon im Planungsstadium notwendig, diese Flächen von Veränderungen, die die Vorhaben stören oder vereiteln könnten, freizuhalten. Die Vorhaben sind weitgehend ortsgebunden; die nach der Planung vorgesehenen Standorte lassen sich im allgemeinen nicht oder nur unter größten Schwierigkeiten ändern.

In Anlehnung an Vorschriften über eine Veränderungssperre im Bundesfernstraßengesetz (vgl. § 9 a)

richtet sich die vorgesehene Veränderungssperre gegen Jedermann, der auf den im Planungsgebiet liegenden Flächen wesentlich wertsteigernde oder die Durchführung des geplanten Vorhabens erheblich erschwerende Veränderungen vornehmen will. Neben dem Eigentümer ist eine solche Veränderungssperre also auch gegenüber einem Pächter, Nießbraucher oder Besitzer wirksam.

Als Vorhaben im Sinne des Absatzes 1 sind vornehmlich die Ausweisung zukünftiger Grundwassergewinnungsgebiete, der Bau von Abwasseranlagen, der Bau von Talsperren, Wasserspeichern und Rückhaltebecken, die Freihaltung von Retensionsräumen und die Änderung oder Verlegung eines Flußbettes zu nennen. Hierfür ist aber der Erlaß einer Veränderungssperre mit den vorgesehenen Wirkungen für Jedermann nur gerechtfertigt, wenn diese Vorhaben im öffentlichen Interesse erforderlich sind. Eine solche Einschränkung ist daher hier ebenso wie in der vergleichbaren Vorschrift des § 104 b Abs. 1 des Niedersächsischen Wassergesetzes, zuletzt geändert durch das Dritte Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Niedersächsischen Wassergesetzes vom 25. Juni 1970 (Nds. GVBl. 1970 Ausgabe A S. 265) enthalten.

Die Veränderungssperre wird durch Rechtsverordnung festgelegt. Für die vorausgehende Planung gilt auch in diesem Fall, daß die Planung und andere raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen nach § 4 Abs. 5 des Raumordnungsgesetzes mit den dort genannten Stellen abzustimmen sind. Dies soll durch den Satz 2 im Absatz 1 klargestellt werden.

Die Veränderungssperre soll sich in Anlehnung an die genannte Vorschrift des Bundesfernstraßengesetzes und auch die Vorschriften über eine Veränderungssperre im Bundesbaugesetz (vgl. §§ 14 bis 18) im Rahmen der verfassungsrechtlich zulässigen Bindung des Eigentums halten. Neben der zeitlichen Begrenzung (vgl. Absatz 3) stehen inhaltliche Einschränkungen. So ist vorgesehen, daß

a) nur wesentlich wertsteigernde oder erheblich erschwerende Veränderungen verboten werden können (vgl. Absatz 1),

b) Veränderungen im Sinne des Absatzes 2 unberührt bleiben und

c) unter den in Absatz 4 genannten Voraussetzungen Ausnahmen von der Veränderungssperre zugelassen werden können.

b) § 36 b (Bewirtschaftungspläne)

Mit der Gebots- und Verbotsvorschrift über allgemeine Anforderungen an die Beseitigung von Abwasser (§ 18 a) zu verbinden ist eine Vorschrift über örtlich begrenzte wasserwirtschaftliche Planungen mit verbindlichem Charakter, denen zu entnehmen ist, welche Möglichkeiten für die Wassergewinnung, für die Belastung mit Abwasser und für sonstige Nutzungen einzelne Gewässer in ihrem gesamten Verlaufe oder in Teilbereichen bieten.

Die Bewirtschaftungspläne sind durch die nach dem Wasserhaushaltsgesetz und den Landeswassergesetzen zu treffenden Entscheidungen, zu denen die Wasserbehörden sonst nur ermächtigt sind, durchzusetzen. Sie werden es deshalb den Wasserbehörden ermöglichen, die vielfältigen Inanspruchnahmen sowohl der oberirdischen Gewässer als auch des Grundwassers unter Beachtung der Ziele der Raumordnung und Landesplanung durch Einzelentscheidungen so zu steuern und aufeinander abzustimmen, daß die Gewässer als Gemeingut mit dem größten Nutzen eingesetzt werden.

Zu Artikel 1 Nr. 23 (§§ 38, 39 und 41 WHG)

a) § 38 WHG (Verunreinigung eines Gewässers)

In Übereinstimmung mit den Änderungsvorschlägen, die im wasserrechtlichen Schrifttum zu dieser Strafvorschrift vorliegen (vgl. besonders Kohlhaas in Zeitschrift für Wasserwirtschaft 1968 Heft 1 S. 163 ff) soll der Tatbestand des § 38 WHG auf Fälle von Gewässerverunreinigungen erweitert werden, bei denen es sich nicht um Benutzungen im Sinne des § 3 WHG oder um Verstöße gegen die §§ 26, 34 WHG handelt. Eine Änderung der verwaltungsrechtlichen Gebote und Verbote des Wasserhaushaltsgesetzes erscheint dabei nicht erforderlich.

Durch die vorgesehene allgemeine Fassung des § 38 Abs. 1 WHG wird erreicht, daß jeder, der ein Gewässer verunreinigt oder sonst in seinen Eigenschaften nachteilig verändert, mit Strafe bedroht ist, so z. B. auch derjenige, der Öl umpumpt oder Benzin aus einem Tankfahrzeug auslaufen läßt, ferner auch der sogenannte mittelbare Einleiter. Bei dem mittelbaren Einleiter in die Gewässer, vornehmlich also bei der Einleitung von Abwasser über eine gemeindliche Kanalisation, ist derzeit streitig, ob der Tatbestand des § 38 WHG gegeben ist. Die Rechtsprechung hat diese Frage im allgemeinen bejaht (vgl. BayObLG vom 22. Dezember 1965 im Bay. VBL. 1967 S. 211, OLG Karlsruhe vom 28. Dezember 1965 NJW 1966 S. 559 und vom 9. Februar 1967 NJW 1967 S. 1334), das wasserrechtliche Schrifttum weitgehend verneint (vgl. Friesecke, „Strafbare Gewässerverunreinigung in mittelbarer Täterschaft?" NJW 1965 S. 199).

Abweichend vom früheren Gesetzentwurf zur Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes (Bundestags-Drucksache VI/2869) wird die Rechtswidrigkeit der Gewässerschädigung nicht mehr durch den Satzteil „ohne daß er befugt eine Benutzung im Sinne des § 3 ausübt", sondern entsprechend der weiten Tatbestandsfassung durch den umfassenderen Begriff „unbefugt" zum Ausdruck gebracht. Das Merkmal „unbefugt" ist hier wie in verschiedenen anderen neueren Straftatbeständen als Hinweis darauf anzu-

sehen, „daß nach einschlägigen gesetzlichen Regelungen und allgemeinen Rechtsgrundsätzen zu prüfen ist, ob das im übrigen tatbestandsmäßige Verhalten straflos ist" (so die Begründung zu Artikel 18 Nr. 80 des Entwurfs eines Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch – Bundestags-Drucksache VI/3250, S. 225 rechte Spalte).

Im vorstehenden Sinne wird der Begriff „unbefugt" beispielsweise in Bezug auf die §§ 127, 168, 298, 300, 353 b, 353 d StGB ausgelegt. Diese Auslegung des Begriffs „unbefugt" würde sowohl alle im Wasserhaushaltsgesetz bezeichneten Ausnahmefälle (Erlaubnisse, Bewilligungen, alte Rechte und Befugnisse, Gemeingebrauch) als auch sonstige Rechtfertigungsgründe (z. B. Sozialadäquanz, übergesetzlicher rechtfertigender Notstand) erfassen. Im übrigen paßt der Entwurf die Strafdrohungen den Grundsätzen des Artikels 11 des Entwurfs eines Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch an (Bundesrats-Drucksache 111/73), der die Anpassung geltender Gesetze insoweit nicht vorsieht, als deren Reform oder Änderung in anderem Zusammenhang betrieben wird (Bundesrats-Drucksache 111/13 § 360 linke Spalte).

Für die fahrlässige Gewässerverunreinigung nach Absatz 2 soll die Strafandrohung auf 1 Jahr Freiheitsstrafe erhöht werden.

Die in Absatz 3 zusätzlich angegebenen Voraussetzungen wirken sich straferhöhend aus. Es ist als besonders verwerflich anzusehen, wenn eine schädliche Gewässerverunreinigung mit derartiger Absicht begangen wird. Für diese Fälle erscheint die Strafandrohung in Absatz 1 als nicht ausreichend.

b) § 39 WHG (Gefährdung und Beeinträchtigung durch Verunreinigung)

Bei dem qualifizierten Tatbestand des § 39 WHG geht es um den Schutz besonderer Rechtsgüter. In Anlehnung an ähnliche Strafvorschriften im Strafgesetzbuch (vgl. z. B. § 315 b StGB) sollen neben die Tatbestandsmerkmale „das Leben oder die Gesundheit eines anderen" die weiteren Merkmale „eine fremde Sache von bedeutendem Wert, die öffentliche Wasserversorgung oder eine staatlich anerkannte Heilquelle" treten. Beim Eindringen gesundheitsschädlicher Stoffe in ein Wassereinzugsgebiet einer gemeindlichen Trinkwassergewinnung wird z. B. noch keine Gefährdung von Leben oder Gesundheit eines anderen oder einer fremden Sache vorliegen, wohl aber eine Gefährdung der öffentlichen Wasserversorgung. Ferner ist in diese Strafvorschrift auch der Fall einzubeziehen, daß der Täter durch sein Handeln Nutzungen an einem Gewässer, d.h. die Ausübung von Benutzungen im Sinne des § 3 wie auch die Ausübung des Gemeingebrauchs oder sonstiger Nutzungen, für längere Zeit unmöglich macht.

Nach Absatz 2 wird der Versuch in die Strafandrohung einbezogen, wie dies in Strafvorschriften dieser Art üblich ist (vgl. z. B. § 315 b Abs. 2 StGB).

Nach Absatz 3 soll die Strafandrohung bei fahrlässiger Tatbegehung wie bisher bleiben, und zwar sowohl für den Fall, daß der Täter nur die Gefahr oder die Beeinträchtigung fahrlässig verursacht, wie auch für den Fall, daß er zugleich auch fahrlässig handelt (vgl. z. B. § 315 a Abs. 3 StGB).

c) § 41 (Ordnungswidrigkeiten)

Die einzelnen Ziffern des Absatzes 1 sind der heute üblichen Fassung solcher Vorschriften angeglichen worden; nach Nummer 9 wird der unbefugte Ausbau eines oberirdischen Gewässers zur Ordnungswidrigkeit erklärt.

Der Höchstbetrag der Geldbuße nach Absatz 2 soll erheblich gegenüber dem Höchstbetrag von 1000,– DM nach § 13 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) heraufgesetzt werden. Dies ist im Interesse der Ordnung des Wasserhaushalts, insbesondere des Schutzes der Gewässer gegen Verunreinigung, erforderlich.

Zu Artikel 1 Nr. 24 (§ 44 WHG)

Die Ergänzung dient der Klarstellung. Die nach Inkrafttreten dieses Änderungsgesetzes geltende Fassung des Wasserhaushaltsgesetzes enthält als Berlin-Klausel den § 44, nicht aber den Artikel 2 des Änderungsgesetzes.

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates

1. Zum Gesetzentwurf im ganzen

A. Zuständigkeit des Bundes

Nach Abschnitt C der allgemeinen Begründung des Entwurfs ist die Bundesregierung der Meinung, daß die Rahmenkompetenz des Artikels 75 Nr. 4 des Grundgesetzes über den Wasserhaushalt nicht ausreicht, um alle vorgesehenen Änderungen des Wasserhaushaltsgesetzes durchzuführen. Der Bundesrat ist der Auffassung, daß die Rahmenkompetenz lediglich die folgenden Vorschriften im Entwurf der Bundesregierung nicht decken würde: § 19 g (mit Anhang und Folgeänderungen), § 26 a Abs. 2, § 26 b Abs. 1 Satz 2, § 26 c. Diese Vorschriften enthalten Ermächtigungen zum Erlaß von Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften durch die Bundesregierung, die mit dem Charakter des Rahmenrechts nicht vereinbar sind. Dagegen wäre der Gesetzentwurf, wenn die nachfolgenden Änderungsvorschläge des Bundesrates berücksichtigt würden, durch Artikel 75 Nr. 4 des Grundgesetzes gedeckt.

B. Auswirkungen einer Änderung der Gesetzgebungskompetenz auf die Fortgeltung des Wasserhaushaltsgesetzes

Durch den von der Bundesregierung angestrebten Übergang von der Rahmenkompetenz zur konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz (Bundesrats-Drucksache 209/73) in Verbindung mit dem vorliegenden Änderungsgesetz würde das Wasserhaushaltsgesetz den Charakter eines Rahmengesetzes verlieren, ohne daß im Entwurf der Bundesregierung die hierfür notwendigen Folgerungen gezogen würden. Das Wasserhaushaltsgesetz ließ wegen seines Charakters als Rahmengesetz Raum für die sachlich notwendige Ausfüllung oder Ergänzung, ohne daß es jeweils eines ausdrücklichen Hinweises auf den gesetzgeberischen Spielraum des Landesgesetzgebers bedurfte. Dieser naturgegebene Spielraum geht beim Übergang zur konkurrierenden Gesetzgebung verloren und wird durch die in Artikel 72 Abs. 1 des Grundgesetzes gegebenen Grenzen ersetzt. Ein als Rahmengesetz erlassenes Gesetz, das auf der Grundlage der konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz ergänzt wird, erzeugt deshalb Unsicherheit darüber, inwieweit der Bund von seinem Gesetzgebungsrecht Gebrauch gemacht hat und inwieweit den Ländern noch Spielraum für die Gesetzgebung verblieben ist. Insbesondere ist kaum mehr feststellbar, in welchem Umfang das bisherige Landesrecht fortgelten soll. Dem Wasserhaushaltsgesetz würde damit hinsichtlich weiter Teile die erforderliche Rechtsklarheit fehlen; es würde damit gegen Artikel 20 des Grundgesetzes verstoßen.

C. Dringlichkeit der Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes

Der Bundesrat hält eine Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes für vordringlich, um eine Verbesserung der Umweltverhältnisse zu erzielen; das gilt insbesondere für die von den Ländern seit Jahren geforderten Änderungen und Ergänzungen der sich auf die Bewirtschaftung im Interesse der Gewässerreinhaltung beziehenden Vorschriften (z. B. Veränderungssperre, Verbesserung der Vorbehalte bei Erlaubnis und Bewilligung, Straf- und Bußgeldvorschriften).

2. Zu Artikel 1 Nr. 11 (§ 15)

a) In Absatz 4 Satz 2 ist der erste Halbsatz wie folgt zu fassen:

„soweit dies nicht schon nach dem bisher oder nach dem vor dem 1. März 1960 geltenden Recht zulässig war,".

Begründung

Das bisher geltende Landesrecht sieht zum Teil weitergehende Rücknahmegründe vor. Es muß sichergestellt werden, daß nicht nur die Rücknahmegründe erhalten bleiben, die vor dem 1. März 1960 gegolten haben, sondern auch die weitergehenden, die im bisher geltenden Landesrecht teilweise aufgeführt sind.

b) In Absatz 4 ist Satz 2 Nr. 1 wie folgt zu fassen:

„1. die Benutzung drei Jahre ununterbrochen nicht ausübt oder ihrem Umfang nach erheblich unterschritten hat."

Begründung

Die haushälterische Bewirtschaftung der Gewässer liegt im öffentlichen Interesse. Die ausdrückliche Erwähnung des Ziels, eine „dem § 1 a Abs. 1 entsprechende Bewirtschaftung der Gewässer zu gewährleisten", könnte als eine gegenüber dem allgemeinen Verwaltungsrecht weitergehende Einschränkung angesehen werden.

c) Die Bundesregierung wird gebeten zu prüfen, ob eine Anpassung des § 12 Abs. 2 Nr. 2 WHG an die vorgesehene Änderung des § 15 Abs. 4 Satz 2 folgerichtig wäre.

3. Zu Artikel 1 hinter Nr. 11: Nr. 11 a (§ 16)

Hinter Nr. 11 wird folgende Nummer 11 a eingefügt:

‚11 a. § 16 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird folgender Halbsatz angefügt:

„sofern ein Wasserbuch geführt wird."

b) In Absatz 2 werden in Satz 1 die Worte „zur Eintragung in das Wasserbuch" gestrichen.'

Begründung

Folge des Änderungsvorschlags hinter Artikel 1 Nr. 22: Nr. 22 a (§ 37).

4. Zu Artikel 1 Nr. 12 (§ 17 a)

a) Absatz 1 ist wie folgt zu fassen:

„(1) Eine Erlaubnis oder eine Bewilligung ist nicht erforderlich bei Übungen und Erprobungen für Zwecke

a) der Verteidigung einschließlich des Schutzes der Zivilbevölkerung oder

b) der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung

für

1. das vorübergehende Entnehmen von Wasser aus einem Gewässer und das Wiedereinleiten des Wassers in ein Gewässer mittels beweglicher Anlagen sowie

2. das vorübergehende Einbringen von Stoffen in ein Gewässer,

wenn dadurch andere nicht beeinträchtigt werden, keine nachteilige Veränderung der Eigenschaften des Wassers und keine andere Beeinträchtigung des Wasserhaushalts zu erwarten ist. Das Vorhaben ist der zuständigen Wasserbehörde vorher anzuzeigen."

Begründung

Klarstellung, daß auch die Nummer 1 nur für Übungen und Erprobungen gilt.

Die Anzeigepflicht soll es der zuständigen Wasserbehörde ermöglichen, die Auswirkungen der Benutzungen auf den Wasserhaushalt zu prüfen und gegebenenfalls die erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

b) In Absatz 2 sind die Worte „Nummer 1" durch „Buchstabe a" zu ersetzen.

Begründung

Folge des Änderungsgesetzes zu § 17 a Abs. 1.

5. Zu Artikel 1 Nr. 13 (§ 18 a) und **Nr. 17** (§§ 26 a, b, c)

a) In § 18 a Abs. 2 sind die Worte „eingesetzt haben" durch das Wort „einführen" zu ersetzen.

Begründung

Klarstellung, daß nicht nur bereits eingeführte, sondern auch erst noch von den Ländern einzuführende technische Bestimmungen und Normalwerte als Regeln der Abwassertechnik zu beachten sind.

b) Die §§ 26 a, 26 b und 26 c sind zu streichen. Dafür ist § 18 a durch folgende Absätze 3 und 4 zu ergänzen:

„(3) Entsprechen vorhandene Anlagen nicht der Vorschrift der Absätze 1 und 2, so müssen die erforderlichen Maßnahmen unverzüglich durchgeführt und spätestens bis zum 31. Dezember 1980 abgeschlossen werden. Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann im Interesse des Gewässerschutzes eine kürzere Frist festsetzen, die Einleitung untersagen oder ein Recht oder eine Befugnis nach den §§ 5, 7, 12 oder 15 Abs. 4 widerrufen, beschränken oder zurücknehmen. Die Länder können von der Vorschrift des Satzes 1 Ausnahmen bis zum 31. Dezember 1985 zulassen, wenn das öffentliche Interesse dies erfordert.

(4) Eine Erlaubnis darf nur erteilt werden, wenn der Vorschrift des Absatzes 1 entsprochen wird. § 6 bleibt unberührt."

Begründung

Die §§ 26 a bis c werden den Anforderungen des Umweltschutzes nicht gerecht. Sie tragen insbesondere nicht hinreichend dem Umstand Rechnung, daß der natürliche Zustand von Gewässer zu Gewässer unterschiedlich ist und deshalb nicht allgemein verbindlich festgelegt werden kann. Sie berücksichtigen ferner nicht die im Ausland verursachte Vorbelastung der grenzüberschreitenden Gewässer. Sie lassen auch außer Betracht, daß die Gewässer ein bedeutsamer Faktor für die Lebensverhältnisse eines größeren Raumes sind und nur im Zusammenhang mit der jeweiligen regionalen Wirtschaftsstruktur, der Landesplanung und Raumordnung, dem Verkehr und den sonstigen öffentlichen Erfordernissen betrachtet werden dürfen.

Bundeseinheitliche Vorschriften könnten nur Mindestanforderungen sein. In der Verwaltungspraxis jedoch würden sie sich als Zulässigkeitsgrenze auswirken und damit die bisherige Regelung des Wasserhaushaltsgesetzes und der Landesgesetze eher verschlechtern als verbessern. Im übrigen wären die in den §§ 26 a bis c vorgesehenen Regelungen des Gesetzentwurfs nicht durch die Rahmenkompetenz nach Artikel 75 Nr. 4 des Grundgesetzes gedeckt.

Erfolg wird auf die Dauer nur einem unmittelbar wirkenden gesetzlichen Gebot der Abwasserbehandlung nach dem jeweils optimalen Stand der Technik beschieden sein. § 18 a in der Fassung des Änderungsvorschlages sieht deshalb eine kraft Gesetzes zwingende Anpassung aller Abwassereinleitungen vor, die spätestens bis zum 31. Dezember 1980 abgeschlossen sein muß. Den Ländern bleibt die Möglichkeit offen, unter Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes eine kürzere oder längere Frist festzusetzen. Die Vorschrift bedeutet somit die unmittelbare Verpflichtung für jeden Abwassereinleiter, unverzüglich mit dem Bau mindestens von vollbiologischen Kläranlagen für häusliches Abwasser und mindestens gleichwertiger Kläranlagen für industrielles Abwasser zu beginnen.

6. Zu Artikel 1 Nr. 14 (§ 19 d)

Die in § 19 d vorgesehene Nummer 1 a ist wie folgt zu fassen:

„1 a. die Pflicht zur Anzeige nicht genehmigungsbedürftiger Änderungen der Anlagen oder ihres Betriebs",

Begründung

Durch die Änderung soll klargestellt werden, daß in der Verordnung nicht nur die weitere Ausgestaltung einer nach anderen Vorschriften (z. B. § 19 e) schon bestehenden Anzeigepflicht geregelt werden soll, sondern die Pflicht zur Anzeige selbst.

7. Zu Artikel 1 Nr. 15 (§ 19 g), **Nr. 16** (§ 21), **Nr. 23** (§ 41)

Es sind

Nummer 15 zu streichen,

unter Nummer 16 Buchstabe b in § 21 Abs. 2 die Nummer 2 zu streichen,

unter Nummer 23 in § 41 Abs. 1 Nr. 4 die Worte

„, 19 g Abs. 3 Nr. 1 bis 7 oder Abs. 4" zu streichen und

der Anhang zu § 19 g Abs. 2 zu streichen.

Begründung

A. Für die in Nummer 15 vorgesehenen Regelungen über „Anforderungen an Anlagen zum Lagern und Abfüllen wassergefährdender Stoffe" besteht kein Bedürfnis im Sinne des Artikels 75 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 72 Abs. 2 des Grundgesetzes.

1. Alle Länder, ausgenommen die Stadtstaaten Bremen und Hamburg, haben in Ausfüllung der §§ 26 und 34 des Wasserhaushaltsgesetzes auf Grund ihrer Landeswassergesetze bereits Verordnungen über das Lagern und Abfüllen wassergefährdender Flüssigkeiten erlassen, die hinsichtlich ihrer materiellen Regelungen so weitgehend übereinstimmen, daß es bisher zu keinen ungerechtfertigten unterschiedlichen Belastungen der Staatsbürger oder der betroffenen Gewerbebetriebe gekommen ist. Der Hinweis in Buchstabe A der Begründung des Gesetzentwurfs auf eine „vielfältige Verschiedenheit der bestehenden Länderregelungen" ist unzutreffend. Richtig ist vielmehr, daß auch die Anwendung der landesrechtlichen Vorschriften durch eine Sachverständigengruppe der Länder so koordiniert wird, daß entsprechend den örtlichen Gegebenheiten materiell gleiche Anforderungen gestellt werden. In den Stadtstaaten Bremen und Hamburg wurde bisher eine materiell gleichartige Behandlung im Vollzug des Baurechts erreicht. Soweit formelle Unterschiede in den Länderregierungen bestehen, sind sie durch den notwendigen Zusammenhang mit den baurechtlichen und feuerschutzrechtlichen Vorschriften bedingt (vgl. Ziffer 3).

2. Soweit für nichtflüssige wassergefährdende Stoffe im neuen § 19 g Regelungen enthalten sind, hat sich bisher im Wasserrecht keine zwingende Notwendigkeit für über die §§ 26 und 34 WHG und die bestehenden landesgesetzlichen Regelungen hinausgehende Vorschriften gezeigt. Soweit es sich hierbei um Abfälle handelt, werden solche Stoffe vom Abfallbeseitigungsgesetz und den hierzu ergangenen Landesgesetzen erfaßt. Für den verbleibenden Rest genügen die vorhandenen Vorschriften.

3. Eine bundeseinheitliche Regelung der Lagerung und Abfüllung wassergefährdender Stoffe würde auch den bestehenden Zusammenhang der wasserrechtlichen Vorschriften der Länder mit den baurechtlichen Vorschriften verkennen. Bei den Anlagen im Sinne des § 19 g handelt es sich überwiegend um bauliche Anlagen

im Sinne der Länderbaugesetze, die den hierfür vorgeschriebenen Genehmigungsverfahren und den materiellen baurechtlichen Anforderungen unterliegen.

Die im Interesse einer Verwaltungsvereinfachung liegende Möglichkeit, bau- und wasserrechtliche Vorschriften landesrechtlich zusammenzufassen, würde durch die vorgesehene Ermächtigung der Bundesregierung verhindert.

B. Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ist aus Artikel 75 Nr. 4 des Grundgesetzes (Wasserhaushalt) und aus Artikel 74 Nr. 1 des Grundgesetzes (Strafrecht) grundsätzlich zu bejahen. Nach der Begründung zu dem Entwurf geht es in erster Linie um den Schutz der Gewässer vor Verunreinigungen. Die rechtliche Ordnung des Wasserhaushalts umfaßt die Regeln für die haushälterische Bewirtschaftung des in der Natur vorhandenen Wassers nach Menge und Güte (BVerfGE 15, 15). Artikel 74 Nr. 11 des Grundgesetzes (Recht der Wirtschaft) gibt dem Bund möglicherweise beschränkt Befugnisse zur Regelung von Teilen der Wassergütewirtschaft (BVerfGE 15, 24). Da hier der Schutz der Gewässer im Vordergrund steht, kommt jedoch eine Kompetenz aus Artikel 74 Nr. 11 des Grundgesetzes nicht in Frage. Der Entwurf betrifft die Wassergütewirtschaft.

Der Entwurf stellt in Artikel 1 Nr. 15 (§ 19 g) keine Rahmenregelung mehr dar. Die Rahmenkompetenz des Bundes gestattet es zwar, einen Teil einer in Artikel 75 des Grundgesetzes aufgeführten Materie abschließend und mit unmittelbarer Geltung zu regeln, solange die bundesrechtliche Regelung als Ganzes Rahmencharakter behält und der Ausfüllung durch die Länder fähig bleibt (vgl. BVerfGE 4, 129). Es ist nicht möglich, in ein Rahmengesetz eine komplette Regelung über das Lagern und Abfüllen wassergefährdender Stoffe einzufügen. Sie ist, wenn die vorgesehenen Verordnungen der Bundesregierung einbegriffen werden, erschöpfend und keiner Ausfüllung mehr fähig.

Der Bundesrat hat zwar in seiner Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 74 Nr. 24 des Grundgesetzes – Wasserhaushalt) – Bundesrats-Drucksache 209/73 (Beschluß) – ausgeführt, eine Regelung der Lagerung wassergefährdender Flüssigkeiten könnte im Rahmen einer Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes entsprechend der Regelung der Bewirtschaftung solcher Stoffe verwirklicht werden, ohne daß der rahmenrechtliche Charakter des Wasserhaushaltsgesetzes darunter leiden würde. Der Entwurf geht jedoch über die vom Bundesrat umschriebene Möglichkeit hinaus. Er umfaßt auch Anforderungen an Anlagen zum Abfüllen wassergefährdender Stoffe. Die Vollregelung ergibt sich z. B. aus § 19 g Abs. 2, wobei der Anhang zu dem Entwurf alle wassergefährdenden Stoffe enthält.

Der Antrag der Bundesregierung, dem Bund die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz für die Materie „Wasserhaushalt" zu geben (Artikel 74 Nr. 24 des Grundgesetzes – Wasserhaushalt) – Bundesrats-Drucksache 209/73 – hat im Bundesrat ebenso wie schon in der vergangenen Legislaturperiode (Bundesrats-Drucksache 288/70) keine Mehrheit gefunden.

8. Zu Artikel 1 Nr. 16 (§ 21)

a) Buchstabe a ist wie folgt zu fassen:

,a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Wer ein Gewässer über den Gemeingebrauch benutzt oder benutzen will, ist verpflichtet, eine behördliche Überwachung der Anlagen, Einrichtungen und Vorgänge zu dulden, die für die Gewässerbenutzung von Bedeutung sind. Er hat dazu, insbesondere zur Prüfung, ob eine beantragte Benutzung zugelassen werden kann, welche Benutzungsbedingungen und Auflagen dabei festzusetzen sind, ob sich die Benutzung in dem zulässigen Rahmen hält und ob nachträglich Anordnungen aufgrund des § 5 oder ergänzender landesrechtlicher Vorschriften zu treffen sind,

1. das Betreten von Geschäfts- und Arbeitsräumen während der jeweiligen Arbeits- und Betriebszeit,

2. zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung das Betreten von Wohnräumen sowie von Geschäfts- und Arbeitsräumen außerhalb der jeweiligen Arbeits- und Betriebszeit und

3. das Betreten von Grundstücken, die nicht zum unmittelbar angrenzenden befriedeten Besitztum von Räumen nach den Nummern 1 und 2 gehören und von Anlagen jederzeit

zu gestatten; er hat dazu ferner Anlagen und Einrichtungen zugänglich zu machen, Auskünfte zu erteilen, Arbeitskräfte, Unterlagen und Werkzeuge zur Verfügung zu stellen und technische Ermittlungen und Prüfungen zu dulden".'

Begründung

Das Abwasser einzelner Industriezweige weist immer stärker Inhaltsstoffe auf, die selbst in Spuren schädlich sind und durch die herkömmlichen Abwasseruntersuchungen nicht erfaßt werden. Es ist deshalb notwendig, in die Betriebe hineinzugehen, um anhand der Produktion und der eingesetzten Rohstoffe Rückschlüsse ziehen zu können, welches Abwasser anfällt und welche Einleiterbedingungen sich für den jeweiligen Betrieb daraus ergeben.

Zur Klarstellung der entsprechenden Befugnisse der Wasserbehörden erscheint die vorgeschlagene Ergänzung des § 21 WHG geboten.

b) Unter Nummer 16 ist Buchstabe c zu streichen.

Begründung

Es besteht keine Veranlassung, in den Gesetzentwurf eine Bestimmung aufzunehmen, die auch der vorliegende Entwurf eines Verwaltungsverfahrensgesetzes nicht kennt (vgl. § 18 des Entwurfs eines Verwaltungsverfahrensgesetzes).

c) Unter Buchstabe d ist in § 21 Abs. 4 vor den Worten „der Landesverteidigung" das Wort „unmittelbar" einzufügen.

Begründung

Anlagen der öffentlichen Hand sollten sowohl in materieller als auch in formeller Hinsicht den privaten Anlagen gleichgestellt werden, wenn von ihnen dieselben schädlichen Umwelteinwirkungen ausgehen. Ausnahmen sollten nur in dem unumgänglich gebotenen Umfang und damit hier nur dann zugelassen werden, wenn die Anlagen und Einrichtungen der unmittelbaren Landesverteidigung dienen und daher besonders sicherheitsbedürftig sind.

9. Zu Artikel 1 Nr. 18: Nr. 18 a (§ 28)

Hinter Nr. 18 wird folgende Nummer 18 a eingefügt:

‚18 a. § 28 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 ist am Ende folgender Halbsatz anzufügen:

„hierbei sind das Bild und Erholungswert der Gewässerlandschaft zu berücksichtigen".'

b) In Absatz 1 Satz 2 ist am Ende folgender Halbsatz anzufügen:

" ‚dazu rechnen auch Maßnahmen zur Verbesserung und Erhaltung der biologischen Selbstreinigungskraft, soweit der oder die Verursacher von Gewässerverunreinigungen nicht ermittelt oder herangezogen werden".'

Begründung zu a und b

Der Umfang der Unterhaltung muß sich an den Erfordernissen einer naturnahen Gewässerunterhaltung und an den Erfordernissen der Erholungsfunktion der Gewässer orientieren. Wenn Maßnahmen zur Verbesserung und Erhaltung der biologischen Selbstreinigungskraft erforderlich werden, müssen dazu in erster Linie die Verursacher der Gewässerverunreinigung herangezogen werden, etwa durch Einschränkung der Benutzung oder durch verschärfte Benutzungsbedingungen und Auflagen. Soweit darüber hinaus Maßnahmen zu treffen sind, können auch sie zur Unterhaltung gerechnet werden.

10. Zu Artikel 1 Nr. 19 (§ 31)

a) Der in § 31 vorgesehene Buchstabe a ist wie folgt zu fassen:

‚a) In Absatz 1 wird Satz 1 durch folgende Sätze ersetzt:

„Die Herstellung, Beseitigung oder wesentliche Umgestaltung eines Gewässers oder seiner Ufer (Ausbau) bedarf der vorherigen Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens. Die Sätze 1 und 3 gelten nicht, soweit die oberirdische Gewinnung von Bodenschätzen Gegenstand eines besonderen landesrechtlichen Genehmigungsverfahrens ist." '

Begründung

Nach der amtlichen Begründung soll die Änderung des § 31 Abs. 1 klarstellen, daß auch Maßnahmen, bei denen die Herstellung pp. eines Gewässers nicht bezweckt ist, eines Planfeststellungsverfahrens bedürfen. In einigen Ländern unterliegt die Gewinnung von Bodenbestandteilen besonderen Genehmigungsverfahren. In anderen Ländern werden entsprechende Vorschriften vorbereitet. Bei der Gewinnung von Bodenschätzen stehen die landespflegerischen Gesichtspunkte (Landschaftsbild, Landschaftsschutz, Rekultivierung einschließlich der Sicherheitsleistung) eindeutig im Vordergrund.

Die erforderliche Prüfung, Festsetzung von Auflagen und Überwachung dürfen nicht unterschiedlichen, materiellen und verfahrensmäßigen Vorschriften unterliegen, je nachdem, ob bei der Gewinnung der Bodenschätze Gewässer entstehen oder nicht.

Wasserwirtschaftliche Belange werden durch den Vorbehalt nicht berührt.

b) Unter Nummer 19 ist hinter Buchstabe a folgender Buchstabe a 1 einzufügen:

,a 1) Folgender Absatz 1 a wird eingefügt:

„(1 a) Beim Ausbau sind in Linienführung und Bauweise nach Möglichkeit das Bild und die Erholungseignung der Gewässerlandschaft sowie die Erhaltung und Verbesserung der biologischen Selbstreinigungskraft zu beachten. Weitergehende Vorschriften des Naturschutzes und der Landschaftspflege bleiben unberührt." '

Begründung

Notwendige Ergänzungen und Klarstellungen im Zusammenhang mit der Anpassung des Bundesrechtes an die Erfordernisse des Naturschutzes und der Landschaftspflege (vgl. Bundesrats-Drucksache 311/1/72 (neu) zu Nummer 42).

11. Zu Artikel 1 hinter Nr. 22: Nr. 22 a (§ 37)

Hinter Nummer 22 wird folgende Nummer 22 a eingefügt:

,22 a. § 37 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 werden nach dem Wort „sind" die Worte „, soweit die Länder nichts anderes bestimmen," eingefügt.'

Begründung

Durch die Änderung des § 37 sollen die Länder von dem Zwang befreit werden, ein Wasserbuch einrichten und führen zu müssen. Hierbei ist zu berücksichtigen, daß Eintragungen in das Wasserbuch weder rechtsbegründende noch rechtsändernde Wirkung haben und daher auch keinen öffentlichen Glauben genießen.

In Ländern mit einer einstufigen zentralen Wasserbehörde sind Auskünfte, wie sie aus einem Wasserbuch entnommen werden können, umfassender und genauer aus den jederzeit verfügbaren Unterlagen der Wasserbehörde zu erlangen. Die Einrichtung eines Wasserbuches führt demzufolge in Ländern mit einer zentralen, einstufigen Wasserbehörde lediglich zu einer Doppelarbeit, die anderweitig dringend benötigte Dienstkräfte bindet und keine weitergehenden Auskunftsmöglichkeiten gegenüber den ohnehin jederzeit vorhandenen Unterlagen eröffnet.

In Berlin hat es sich zudem als so gut wie unmöglich erwiesen, Eintragungen bestehengebliebener alter Rechte in ein neues Wasserbuch vorzunehmen. Trotz öffentlicher Aufforderung sind nur vereinzelt alte Rechte und Befugnisse bei der Berliner Wasserbehörde angemeldet worden. Die für die in Berlin (West) gelegenen Gewässer bis 1945 von der Wasserbehörde bei dem Regierungspräsidenten in Potsdam sowie von dem Polizeipräsidenten in Ost-Berlin geführten Wasserbücher konnten trotz Kontaktaufnahme mit Vertretern des Ministeriums für Verkehrswesen der DDR im Hinblick auf das Bestehen alter Rechte und Befugnisse bisher nicht eingesehen werden. Es besteht überdies die Vermutung, daß diese alten Wasserbücher durch Kriegseinwirkung vernichtet worden sind. Die Änderung des § 37 macht auch Änderungen des § 16 Abs. 1 sowie des § 16 Abs. 2 erforderlich.

12. Zu Artikel 1 Nr. 23 (§§ 38 und 39)

a) In § 38 Abs. 3 sind hinter den Worten „Handelt der Täter" die Worte „in den Fällen des Absatzes 1" einzufügen.

Begründung

Notwendige Klarstellung.

b) In § 38 Abs. 3 sind die Worte „bis zu drei Jahren" durch die Worte „von sechs Monaten bis zu fünf Jahren" zu ersetzen.

Begründung

Wegen der Bedeutung des Gewässerschutzes für das Wohl der Allgemeinheit sollten gerade aus Eigennutz begangene Gewässerverunreinigungen nicht zu milde bestraft werden. Der in Absatz 3 vorgesehene Strafrahmen sollte deshalb wie vorgeschlagen erweitert werden.

Die Bundesregierung wird gebeten zu prüfen, ob die bisherige Regelung der Androhung von Geldstrafe neben Freiheitsstrafe in § 38 Abs. 1 und 3 und § 39 Abs. 1 WHG nicht beibehalten werden sollte, wenn sich bei den Beratungen dieses Gesetzes im Bundestag zeigt, daß eine Verabschiedung des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch (Bundesrats-Drucksache 111/73) noch nicht abzusehen ist.

c) Dem § 38 ist folgender Absatz 4 anzufügen:

„(4) Der Versuch ist in den Fällen des Absatzes 3 strafbar."

Begründung

Der Unrechtsgehalt der Tat im Falle der Gewässerverunreinigung aus Gewinnsucht oder Schädigungsabsicht (§ 38 Abs. 3) ist so hoch, daß die Strafbarkeit einer versuchten Gewässerverunreinigung erforderlich erscheint.

Anlage 3

Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates

Zu 1. (Zum Gesetzentwurf im ganzen)

Der Bundesrat bestätigt die Auffassung der Bundesregierung, daß für den von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf, insbesondere für die im Interesse des Gewässerschutzes wichtigen §§ 19 g und 26 a bis 26 c des Entwurfs, die Rahmenkompetenz für den Wasserhaushalt nach Artikel 75 Nr. 4 des Grundgesetzes nicht ausreicht, vielmehr hierfür eine konkurrierende Gesetzgebungskompetenz des Bundes nach Artikel 74 des Grundgesetzes notwendig ist.

Auch im Bereich der konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz ist es bei Vorliegen der Voraussetzungen des Artikels 72 Abs. 2 des Grundgesetzes zulässig, unter Verzicht auf eine umfassende Vollregelung Gesetze zu erlassen, die auf Ausfüllung durch die Länder angelegt sind. Dementsprechend kann es auch nicht zweifelhaft sein, daß Bundesrecht, das auf Grund einer Rahmenkompetenz erlassen ist, nach deren Umwandlung in eine konkurrierende Gesetzgebungskompetenz in vollem Umfang weitergilt (vgl. Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 28. März 1973, 2 BvL. 50/71). Dies folgt auch aus dem wohl als allgemeiner Rechtsgedanke anzusehenden Prinzip, daß eine Rechtsnorm nicht dadurch ihre Gültigkeit verliert, daß die Ermächtigung, auf Grund deren sie einmal erlassen worden ist, später wegfällt. Dementsprechend bleiben die bisherigen, auf der Rahmenkompetenz des Artikel 75 Nr. 4 des Grundgesetzes erlassenen Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes voll in Geltung; es ergibt sich in ihrem Verhältnis zu den wasserrechtlichen Vorschriften der Länder, deren Geltung nicht angetastet wird, keine Änderung. Nur soweit der Bund mit dem vorliegenden Entwurf von seiner gleichzeitig vorgeschlagenen vollen Gesetzgebungskompetenz Gebrauch macht und abschließende Regelungen trifft, ist – entsprechend Artikel 72 Abs. 1 des Grundgesetzes – ein Nebeneinander von Bundes- und Landesrecht nicht mehr möglich. Landesrechtliche Regelungen, die dem neugesetzten Recht des Bundes entgegenstehen, verlieren insoweit ihre Gültigkeit.

Mit dem Bundesrat hält die Bundesregierung die Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes zur Verbesserung der Umweltverhältnisse, insbesondere zur Reinhaltung und Sanierung unserer Gewässer, für vordringlich. Allerdings geht es hierbei nach Auffassung der Bundesregierung gerade auch um die bedeutsamen Vorschriften über einen auf die Zwecke der Trinkwasserversorgung ausgerichteten Gewässergütestandard, über Grenzwerte für Abwassereinleitungen und über Anforderungen an Anlagen zum Lagern wassergefährdender Stoffe, und die im Zusammenhang damit erforderliche Grundgesetzänderung für den Wasserhaushalt.

Zu 2. (Artikel 1 Nr. 11 – § 15 –)

Zu a) Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Durch die Änderung des § 15 Abs. 4 Satz 2 WHG sollen die Fälle konkretisiert werden, in denen die alten Rechte und alten Befugnisse im Rahmen des Artikels 14 des Grundgesetzes ohne Entschädigung beschränkt oder zurückgenommen werden können. Daneben ist kein Raum mehr für weitergehende Rücknahmegründe in den in Ausführung des Wasserhaushaltsgesetzes erlassenen Vorschriften über alte Rechte und alte Befugnisse.

Zu b) Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Der im Regierungsentwurf enthaltene Zusatz erscheint aus verfassungsrechtlichen Gründen geboten. In jedem Einzelfalle muß geprüft werden, ob es der entschädigungslosen Beschränkung oder Rücknahme des alten Rechts oder der alten Befugnis aus Gründen des § 1 a Abs. 1 bedarf.

Zu c) Der Vorschlag wird geprüft.

Zu 3. (Zu Artikel 1 hinter Nr. 11: Nr. 11 a – § 16 –)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu 4. (Artikel 1 Nr. 12 – § 17 a –)

Den Vorschlägen zu a) und b) wird nicht zugestimmt.

Für die gewünschte Umstellung des Wortlauts im Absatz 1 wird kein Bedürfnis gesehen. Nach der Fassung des Regierungsentwurfs erscheint es hinreichend klar, daß die Befreiung von dem Erfordernis einer Erlaubnis oder Bewilligung für die angeführten Fälle nur bei Übungen und Erprobungen gilt.

Auch im übrigen sollte an der Fassung des Regierungsentwurfes, die u. a. mit den Vorschriften über Manöver und andere Übungen im Bundesleistungsgesetz (vgl. §§ 66 ff. BLG) abgestimmt ist, festgehalten werden. Die besondere Pflicht zur Anzeige bei der zuständigen Wasserbehörde erscheint mit Rücksicht auf die Pflicht zur Anmeldung solcher Übungen nach §§ 69, 70 BLG entbehrlich; es ist Aufgabe der für die Übungsanmeldung zuständigen Behörde, die jeweils betroffenen Fachbehörden zu beteiligen.

Zu 5. (Artikel 1 Nr. 13 – § 18 a – und Nr. 17 – §§ 26 a, b, c –)

Zu a) Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu b) 1. Dem Vorschlag, die §§ 26a bis 26c zu streichen, wird nicht zugestimmt.

Die nach den §§ 26a bis 26c vorgesehenen Vorschriften über einen Gütestandard für die Trinkwasserversorgung dienende Gewässer und über Anforderungen für Abwassereinleitungen sind im Interesse der Gesundheit der Bevölkerung und eines übergebietlichen Gewässerschutzes, insbesondere aber auch aus Gründen der Wettbewerbsgleichheit, notwendig. Vorschriften dieser Art gehören heute in vielen europäischen und außereuropäischen Staaten zum wasserrechtlichen Instrumentarium; so haben sich z. B. Bundesrichtlinien für das Einleiten von Abwasser in der Schweiz bewährt. Weithin wurde erkannt, daß rationale Wasserwirtschaftspolitik im Hinblick auf die Reinhaltung der Gewässer nicht mehr allein von den Belangen des einzelnen Abwassereinleiters ausgehen darf. Es darf nicht dem alleinigen Ermessen der jeweils zuständigen Wasserbehörden überlassen bleiben, welche Auflagen die Behörden den Abwassereinleitern zur Reinigung des Abwassers mit Rücksicht auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf andere Wassernutzungen vorschreiben. Für die zuständigen Wasserbehörden wird es im übrigen eine entscheidende Hilfe sein, wenn sie den Einwendungen der Abwassereinleiter gegen vorgesehene Auflagen mit dem Hinweis auf bundeseinheitliche Regelungen begegnen können.

Entgegen der Auffassung des Bundesrates ist nicht vorgesehen, einen natürlichen Zustand der Gewässer allgemein verbindlich festzulegen. Vielmehr soll – nicht in der Form der Rechtsnorm, sondern als Verwaltungsvorschrift – ein auf die Bedürfnisse der Trinkwasserversorgung ausgerichteter Anspruch an die Qualität der in dieser Güte zu erhaltenden oder zu sanierenden Gewässer bestimmt werden, der in allen Teilen des Bundesgebietes nur gleich hoch sein kann. Dieser Gütestandard entspricht der zweitbesten Gewässergüteklasse.

Für grenzüberschreitende Gewässer genügen die Vorschriften aufgrund der §§ 26a bis 26c nicht. Hier bedarf es internationaler Regelungen, wie sie sich auch schon abzeichnen (siehe Entwurf für eine Europäische Gewässerschutzkonvention, Umweltschutzprogramm der Europäischen Gemeinschaften, Vorschläge für Schadstoffbegrenzungen in der Internationalen Kommission zum Schutze des Rheins gegen Verunreinigung). Die erfolgreiche Durchsetzung einer deutschen Konzeption zur Reinhaltung der Gewässer bei diesen Verhandlungen setzt aber nationale Vorschriften im Sinne der §§ 26a bis 26c voraus.

Der Vollzug der wasserrechtlichen Vorschriften und damit auch die Durchführung der §§ 26a bis 26c liegt voll bei den Ländern. Regionalen Belangen kann bei den Verwaltungsvorschriften, die mit Zustimmung des Bundesrates erlassen werden sollen, in erforderlichem Maße Rechnung getragen werden. Die bundeseinheitlichen Verwaltungsvorschriften zur Durchführung der §§ 16ff. der Gewerbeordnung sind hierfür ein Vorbild, insbesondere z. B. die vom Bund erlassenen technischen Anleitungen zur Luftreinhaltung und Lärmbekämpfung.

Die bundeseinheitlichen Vorschriften über Anforderungen beim Einleiten von Abwasser sind zur Ergänzung der Normalwerte für Abwasserreinigungsverfahren erforderlich und sind daher keine Mindestanforderungen. Da diese Vorschriften wie auch die Vorschriften über einen Gewässergütestandard in der Form von flexiblen Verwaltungsvorschriften erlassen werden sollen, können die zuständigen Landesbehörden erforderlichenfalls jederzeit durch Verwaltungsakt oder durch den Erlaß einer Reinhalteordnung nach § 27 WHG oder eines Bewirtschaftungsplanes nach § 36b WHG auch noch höhere Anforderungen aufrechterhalten oder neu stellen. Solche höheren Anforderungen können z. B. im Hinblick auf die Nutzung von Gewässern für Erholung oder unter dem Gesichtspunkt der Landschaftspflege erforderlich sein.

Auch die Bundesregierung ist der Auffassung, daß die von ihr angestrebte Regelung nicht mehr auf der Grundlage der Rahmenkompetenz des Artikels 75 Nr. 4 des Grundgesetzes verwirklicht werden kann. Diese verfassungsrechtlichen Bedenken sind jedoch ausgeräumt, sobald der von der Bundesregierung eingebrachte Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 74 Nr. 24 – Wasserhaushalt –) vom 2. März 1973 (vgl. Bundesrats-Drucksache 209/73) verabschiedet ist.

2. Dem Vorschlag, den § 18a um die Absätze 3 und 4 zu ergänzen, wird nur teilweise zugestimmt.

Entgegen den Ausführungen des Bundesrates in der Begründung zu diesem Vorschlag werden in § 18a keine Anforderungen an die Beschaffenheit von Abwas-

ser, das in Gewässer eingeleitet wird, im Sinne einer bestimmten optimalen Reinigung des Abwassers festgelegt. Bei den Normalwerten für Abwasserreinigungsverfahren handelt es sich um Erfahrungswerte über die erreichbare Beschaffenheit verschiedener Abwässer nach ihrer Behandlung in mechanischen, teilbiologischen, vollbiologischen oder chemischen Kläranlagen. In den Normalwerten fehlen zudem Angaben für die Abwässer aus wichtigen Industriebereichen, wie z. B. der chemischen Industrie. Erst durch die wasserbehördliche Auflage nach den einschlägigen Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes in Verbindung mit dem Landeswasserrecht wird im Einzelfall verbindlich bestimmt, welche Beschaffenheit das eingeleitete Abwasser haben muß. Erst aus dieser Bestimmung ergibt sich dann, in welchem Umfang das Abwasser gereinigt werden muß, d. h. also evtl. nur teilbiologisch oder aber vollbiologisch oder noch weitergehend.

Aus obigen Gründen besteht für den vorgeschlagenen Absatz 4 kein Bedürfnis. Es kommt hinzu, daß insoweit § 6 WHG als ausreichend anzusehen ist. Für den Absatz 3 kommt folgende Fassung in Betracht:

„(3) Entsprechen Abwasserbehandlungsanlagen, die bei Eintritt der Reinigungsverpflichtung nach Absatz 2 vorhanden sind, nicht dieser Verpflichtung, so sind die erforderlichen Maßnahmen unverzüglich durchzuführen und spätestens bis zum 31. Dezember 1980 abzuschließen. Die für das Wasser zuständige Behörde kann zum Schutze der Gewässer eine kürzere Frist festsetzen. Die Länder können eine Verlängerung der Frist nach Satz 1 bis zum 31. Dezember 1985 zulassen, wenn das öffentliche Interesse dies erfordert."

Der gesamte § 18 a setzt voraus, daß die Behörde für die Abwassereinleitung in das Gewässer konkretisiert hat, welchen Anforderungen das Abwasser zu genügen hat. Damit hierbei gleiche Grundsätze und Maßstäbe angewandt werden, bedarf es der von der Bundesregierung vorgeschlagenen Verwaltungsvorschriften nach § 26 c. Auch der Entwurf eines Bundes-Immissionsschutzgesetzes geht hinsichtlich der einschlägigen Emissionswerte diesen Weg (vgl. § 6 Nr. 2 in Verbindung mit § 40 Nr. 2 des Entwurfs, Drucksache 7/179).

Zu 6. (Artikel 1 Nr. 14 – § 19 d –)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu 7. (Artikel 1 Nr. 15 – § 19 g, Nr. 16 – § 21 –, Nr. 23 – § 41 – und Anhang)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Entgegen den Ausführungen des Bundesrates besteht ein Bedürfnis für die bundeseinheitliche Regelung der Anforderungen an Anlagen zum Lagern und Abfüllen wassergefährdender Stoffe.

1. Die hier zu treffenden Regelungen sind weitgehend technisches Recht. In diesem Bereich stellen bekanntlich von Land zu Land unterschiedliche Regelungen sowohl für Hersteller und Händler als auch für die Betreiber von Anlagen eine durch Wettbewerbsverzerrungen und durch Rechtsunsicherheit gekennzeichnete Belastung dar. Wie aus einer vom Bundesminister des Innern erstellten Synopse über die bestehenden Lagerverordnungen der Länder ersehen werden kann, gibt es bereits zum Geltungsbereich vielfältige Unterschiede, ferner auch bei den Regelungen über die Anforderungen sowie über die Prüfung und Überwachung durch Sachverständige. Dem technischen Fortschritt auf dem Gebiet der Lagertanks und ihres Zubehörs kann zum Teil nur mit Ausnahmegenehmigung im Einzelfall Rechnung getragen werden.

2. Die bislang bereits erlassenen landesrechtlichen Vorschriften über das Lagern wassergefährdender Stoffe reichen – vorwiegend für den industriellen und gewerblichen Bereich – nicht aus. Es geht nicht an, diese Vorschriften auf Flüssigkeiten oder gar – wie in Nordrhein-Westfalen und in Niedersachsen – auf Mineralöle und Mineralölprodukte zu beschränken. Vielmehr müssen im Interesse eines wirksameren Gewässerschutzes sämtliche wassergefährdenden Flüssigkeiten, ferner auch wassergefährdende feste Stoffe und Gase erfaßt werden, wenn man bedenkt, daß im Jahre 1970 z. B. rund 38 000 t reine Cyanide und rund 250 000 t Phenole in der Bundesrepublik produziert wurden und sich die Produktion von Oxiden und Sauerstoffsäuren des Phosphors seit 1960 mehr als verdreifacht hat.

3. Wie allein der Erlaß der Lagerverordnungen in den Ländern beweist, reicht auch das Baurecht der Länder nicht aus. Ein Zusammenhang der Vorschriften in diesen Lagerverordnungen mit dem Baurecht, der einer bundeseinheitlichen Regelung dieser Materie ernstlich entgegenstehen könnte, ist nicht gegeben. Die meisten Lagerverordnungen enthalten keinerlei Verweisungen auf das Landesbaurecht. Statt dessen wird aber in allen Lagerverordnungen auf die Verordnung über brennbare Flüssigkeiten, d. h. also auf einschlägige bundesrechtliche Regelungen, verwiesen. Außer der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten besteht im übrigen eine Reihe weiterer Bundesvorschriften, wie z. B. die Auf-

zugsverordnung vom 28. September 1971 (BGBl. I S. 1763), die bestimmte Regelungen über bauliche Anlagen enthalten.

Darüber hinaus ist das Bedürfnis, für diesen Bereich neue bundeseinheitliche Vorschriften zu schaffen, aus internationaler Sicht gegeben. Erst auf der Grundlage solcher Vorschriften wird es möglich sein, im Rahmen internationaler oder supranationaler Organisationen auf eine entsprechende Harmonisierung der einschlägigen Vorschriften drängen zu können. Die Bundesregierung stimmt im Ergebnis mit dem Bundesrat darin überein, daß es zweifelhaft sein könnte, ob die angestrebte Regelung noch durch die Rahmenkompetenz des Artikel 75 Nr. 4 des Grundgesetzes gedeckt ist. Diese verfassungsrechtlichen Bedenken sind jedoch ausgeräumt, sobald der von der Bundesregierung im Deutschen Bundestag eingebrachte Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 74 Nr. 24 – Wasserhaushalt) vom 2. März 1973 (Bundesrats-Drucksache 209/73) verabschiedet ist.

Nr. 8. (Artikel 1 Nr. 16 – § 21 –)

Zu a) Dem Vorschlag kann in dieser Form nicht zugestimmt werden.

Die Erweiterung des § 21 WHG auf Fälle, in denen keine Benutzung ausgeübt wird, begegnet grundsätzlichen Bedenken. Bei diesen Fällen geht es nicht um die Überwachung einer Benutzung, sondern um die Prüfung von Anträgen auf die Erteilung einer wasserbehördlichen Erlaubnis oder Bewilligung zur Benutzung eines Gewässers. Nach der Systematik des Wasserhaushaltsgesetzes gehört eine Vorschrift, die besondere Duldungs- oder Mitwirkungspflichten eines Antragstellers auf die Erteilung einer Erlaubnis oder Bewilligung regelt, in den Zusammenhang mit Vorschriften über das Erlaubnis- und Bewilligungsverfahren, d. h. also in Zusammenhang mit dem § 9 WHG und dem § 9 a dieses Gesetzentwurfs.

Aus rechtsstaatlichen Gründen bedarf es einer genauen Prüfung, für welche Fälle und in welchem Umfang gesetzlich festgelegte Eingriffsbefugnisse der Behörden gegenüber Antragstellern auf Erteilung einer Erlaubnis oder einer Bewilligung benötigt werden. Solche Vorschriften gibt es bislang in vergleichbaren Fällen nach anderen Gesetzen nicht. Der Bundesrat hat die Notwendigkeit einer solchen Vorschrift nur für beabsichtigte Abwassereinleitungen begründet. Die Bundesregierung wird bemüht sein, die aufgezeigten Bedenken gegen die vorgeschlagene Erweiterung des § 21 WHG zu klären und im weiteren Laufe des Gesetzgebungsverfahrens einen mit den Länder abgestimmten Vorschlag zu dieser Frage vorzulegen.

Dem weiteren Vorschlag des Bundesrates beim Betretungsrecht klar zwischen den Fällen des Betretens von Geschäfts- und Betriebsräumen während der Betriebszeit und des Betretens dieser Räume außerhalb der Betriebszeit zu unterscheiden, wird zugestimmt. Diese Unterscheidung ist insbesondere im Hinblick auf die Einschränkung des Grundrechts der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) erforderlich (vgl. auch die einschlägige Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, BVerfGE 32, 54, 77). Allerdings erscheint es danach als ausreichend, nur den Satz 2 zu § 21 Abs. 1 in der Regierungsvorlage zu ändern und wie folgt zu fassen:

„Er hat zur Prüfung, ob sich die Benutzung in dem zulässigen Rahmen hält und ob nachträglich Anordnungen nach § 5 oder nach landesrechtlichen Vorschriften zu treffen sind,

1. das Betreten von Betriebsgrundstücken und -räumen während der Betriebszeit,
2. das Betreten von Wohnräumen sowie von Betriebsgrundstücken und -räumen außerhalb der Betriebszeit, sofern die Prüfung zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung erforderlich ist, und
3. das Betreten von Grundstücken und Anlagen, die nicht zum unmittelbar angrenzenden befriedeten Besitztum von Räumen nach den Nummern 1 und 2 gehören, jederzeit

zu gestatten; das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird durch Nummer 2 eingeschränkt."

Zu b) Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Die Regelung entspricht einem allgemein anerkannten rechtsstaatlichen Prinzip. Sie ist in zahlreichen Bundesgesetzen enthalten. Der entsprechenden Vorschrift in § 44 Abs. 5 des Entwurfs eines Bundesimmissionsschutzgesetzes (Drucksache 7/179) hat der Bundesrat nicht widersprochen.

Die Bundesregierung hat auch nicht etwa im Entwurf eines Verwaltungsverfahrensgesetzes (Bundesrats-Drucksache 227/73) eine andere Auffassung vertreten. Nach § 22 Abs. 2 Satz 1 EVwVfG sollen die Beteiligten bei der Ermittlung des Sachverhaltes mitwirken. Eine weitergehende Pflicht, insbesondere eine Aussagepflicht, besteht nach § 22 Abs. 2 Satz 3 nur, soweit sie durch Rechtsvorschrift besonders vorgesehen ist. Da der Entwurf eines Verwaltungsverfahrensgesetzes also in § 22

eine Aussagepflicht ausdrücklich nicht vorsieht, sondern sie anderweitiger Regelung vorbehält, war diese Vorschrift auch nicht der Ort, Grenzen der Aussagepflicht zu bestimmen.

Zu c) Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Das notwendige Zusammenwirken aller Anlagen und Einrichtungen der Landesverteidigung im Frieden und einem eventuellen Verteidigungsfall, die vielfach bestehende räumliche Zusammenfassung unterschiedlicher Anlagen und die fortgeschrittene Wehrtechnik lassen eine Unterscheidung zwischen Anlagen, die „mittelbar" oder „unmittelbar" der Landesverteidigung dienen, schlechterdings nicht zu. Die Bundesregierung geht jedoch davon aus, daß von der Sonderregelung nicht bei allen Anlagen und Einrichtungen der Bundeswehr Gebrauch gemacht werden muß.

Zu 9. (Artikel 1 hinter Nr. 18: Nr. 18 a – § 28 –)

Zu a) Dem Vorschlag wird zugestimmt. Die Fassung des neuen Halbsatzes sollte jedoch, um eine zu enge Auslegung dieser Vorschrift zu vermeiden, wie folgt lauten: „bei der Unterhaltung sind das Bild und der Erholungswert der Gewässerlandschaft zu berücksichtigen."

Zu b) Dem Vorschlag kann in dieser Form nicht zugestimmt werden.

Nach der Systematik des Wasserhaushaltsgesetzes wird zwischen Vorschriften zur Reinhaltung oberirdischer Gewässer (§§ 26 und 27) und den Vorschriften über die Unterhaltung oberirdischer Gewässer (§§ 28 bis 30) klar unterschieden. Die Unterhaltung erfaßt nicht die Reinhaltung des Wassers. Darüber hinaus ist die Unterhaltung der Gewässer, auch hinsichtlich der Ermächtigung nach Absatz 1 Satz 2, ausdrücklich auf die Erhaltung eines ordnungsmäßigen Zustandes beschränkt. Die Verbesserung eines Gewässerzustandes gehört aus wohl überlegten Gründen (Abgrenzung zum Ausbau, Überforderung des Unterhaltungspflichtigen) nicht dazu.

Zudem erscheint es bei dem Vorschlag nachteilig, daß der Umfang der Unterhaltung hinsichtlich der Reinhaltemaßnahmen jeweils davon abhängt, ob die Verursacher von Gewässerverunreinigungen, insbesondere also die Einleiter von Abwasser in die Gewässer, ermittelt werden oder nicht. Selbstverständlich sind dann, wenn die Verursacher ermittelt werden, diese gemäß dem Verursacherprinzip zu den erforderlichen Sanierungsmaßnahmen heranzuziehen, sei es durch verschärfte Benutzungsbedingungen und Auflagen nach § 4 WHG, sei es durch nachträgliche Auflagen nach § 5 WHG, sei es auch durch Heranziehung zu den Kosten der Sanierung nach § 4 Abs. 2 Nr. 3 WHG. Die Möglichkeiten, die insoweit erforderlichen Auflagen setzen zu können, sollen im übrigen mit diesem Gesetzentwurf (vgl. Artikel 1 Nr. 5 und 6) noch erweitert werden. Es ist aus der Begründung des Bundesrates nicht hinreichend ersichtlich, welche Maßnahmen darüber hinaus noch von den Unterhaltungspflichtigen zur Reinhaltung von Gewässern, insbesondere der Erhaltung und Verbesserung ihres Selbstreinigungsvermögens, zu treffen sind.

Den angegebenen Bedenken könnte möglicherweise dadurch Rechnung getragen werden, daß ein neuer § 29 a in das Wasserhaushaltsgesetz eingefügt wird, auf Grund dessen die Länder bestimmen können, daß es bei Gebietskörperschaften, Wasser- und Bodenverbänden und Zweckverbänden, denen die Aufgabe der Unterhaltung eines Gewässers obliegt, mit zur Unterhaltung des Gewässers gehört, bestimmte Maßnahmen zur Reinhaltung des Gewässers durchzuführen. Es erscheint nicht vertretbar, solche Pflichten Privatpersonen aufzuerlegen, die z. B. als Eigentümer von Ufergrundstücken unterhaltungspflichtig für ein Gewässer sind. Die Bundesregierung wird bemüht sein, in diesem Sinne im weiteren Laufe des Gesetzgebungsverfahrens einen mit den Ländern abgestimmten Vorschlag vorzulegen.

Zu 10. (Artikel 1 Nr. 19 – § 31 –)

Zu a) Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Wie der Bundesrat zutreffend feststellt, soll die Änderung des § 31 Abs. 1 Satz 1 bewirken, daß die Vorschrift sämtliche Fälle einer Herstellung, Beseitigung oder wesentlichen Umgestaltung eines Gewässers oder seiner Ufer erfaßt. Das Planfeststellungsverfahren ist wegen dieses Tatbestandes erforderlich, unabhängig davon, welchem Zweck der Ausbau dient. Der Ausbau ist eine solch bedeutsame Veränderung eines Gewässers, daß über seine Durchführung, insbesondere auch über die Einwendungen der Betroffenen, in einer Planfeststellung entschieden werden muß.

In den Fällen, in denen mit der Gewinnung von Bodenbestandteilen, insbesondere der Kiesgewinnung, der Ausbau eines Gewässers verbunden ist, muß aus den obengenannten Gründen ebenso ein wasserbehördliches Planfeststellungsverfahren durchgeführt werden. Auch die Einführung besonderer Genehmigungsverfahren in den Ländern für die Gewinnung von Bodenbestandteilen ist kein Grund, diese Fälle von der Geltung des § 31 WHG freizustellen. Da eine Landesbehörde auch das Planfeststellungsverfahren durch-

führt und über die Planfeststellung nach § 31 WHG entscheidet, können die Länder dafür Sorge tragen, daß der Ablauf der Verfahren aufeinander abgestimmt wird und die landespflegerischen Gesichtspunkte bei der Planfeststellung angemessen berücksichtigt werden.

Zu b) Dem Vorschlag wird mit der Maßgabe zugestimmt, daß die Worte „der biologischen Selbstreinigungskraft" ersetzt werden durch „des Selbstreinigungsvermögens des Gewässers", und daß der zweite Satz gestrichen wird.

Aus sprachlichen Gründen erscheint es zutreffender, den Begriff des Vermögens der Selbstreinigung eines Gewässers zu verwenden; der Zusatz „biologischen" ist eine unnötige Einengung dieses Begriffes.

Der zweite Satz ist entbehrlich, da die Bestimmung des Satzes 1 keine abschließende Regelung im Hinblick auf Vorschriften in anderen Gesetzen enthält, die beim Ausbau zu beachten sind. Es kommt hinzu, daß dieser Satz zu der unrichtigen Folgerung verleiten könnte, daß einschlägige Vorschriften für andere Bereiche, z. B. für den Wasserstraßenverkehr, nicht unberührt bleiben sollen.

Zu 11. (Artikel 1 hinter Nr. 22: Nr. 22 a – § 37 –)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu 12. (Artikel 1 Nr. 23 – §§ 38 und 39 –)

Zu a) Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu b) Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Eine Erhöhung des Höchstmaßes der Freiheitsstrafe auf fünf Jahre übersteigt den Rahmen, der dem möglichen Unrechtsgehalt der aufgeführten Straftatbestände entspricht. Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren wird in vergleichbaren Fällen vorgesehen, wenn zu den Tatbestandsmerkmalen die Gefährdung von Leben oder Gesundheit eines Menschen hinzukommt (vgl. § 39 WHG).

Bei den aus Eigennutz begangenen Gewässerverunreinigungen sind auch Fälle möglich, bei denen die Folgen der Tat unbedeutend sind. Für Fälle dieser Art erscheint die Festlegung einer Mindeststrafe nicht gerechtfertigt.

Zu c) Dem Vorschlag wird zugestimmt.